

Konturierung eines europäischen Rechtskraftbegriffs: Rs Gothaer und die Folgen

Stefan Heiss*

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	2
II.	Reichweite der materiellen Rechtskraft verschiedener Staaten	4
	A. Österreich	6
	B. Deutschland	8
	C. Frankreich	9
	D. Common Law	10
III.	Theorien zum Rechtskraftumfang ausländischer Entscheidungen	12
	A. Einführung	12
	B. Gleichstellungstheorie	14
	C. Wirkungserstreckungstheorie	18
	D. Kumulationstheorie	22
	E. Terminologische Klarstellung	24
IV.	Anerkennungsrecht der Brüssel Ia-VO & Rs Gothaer	25
	A. Grundlagen zur Anerkennung innerhalb der Brüssel Ia-VO	25
	B. Erläuterung der Rs Gothaer	34
	1. Rechtslage vor Gothaer	35
	2. Rs Gothaer	38
V.	Begründung eines europäischen Rechtskraftbegriffs	43
	A. Erwägungen in Gothaer	44
	1. Nachprüfungsverbot Art 45 Abs 3 Brüssel Ia-VO	44
	2. Révision au fond Art 52 Brüssel Ia-VO	46
	3. Zwischenfazit	47
	B. Nexus von Rechtskraft, Rechtshängigkeit & Unvereinbarkeit ..	48
	1. Rechtskraft	48
	2. Rechtshängigkeit	49
	3. Unvereinbarkeit	51
	4. Rückschlüsse	54

* Zutiefst danke ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Thomas Garber für Anregungen und Diskussionsmöglichkeit zu diesem Beitrag. Der Beitrag beruht auf meiner an der Karl-Franzens-Universität Graz approbierten Diplomarbeit. Dank gebührt auch den Herausgeber*innen für die Aufnahme des Beitrags in den vorliegenden Sammelband. Linda Rauter ist diese Arbeit gewidmet.

C. Verhinderung negativer Kompetenzkonflikte	57
1. Drohende Kompetenzkonflikte	57
2. Vorteile des europäischen Rechtskraftbegriffs	59
3. Verfahrensaussetzung & Notzuständigkeit iZm Drittstaaten	62
D. Einheitserfordernis & gegenseitiges Vertrauen	66
E. Keine bindende Verweisung	69
1. Verweisungstechnik in Zuständigkeitsvorschriften	70
2. Bindende Verweisung & europäischer Rechtskraftbegriff	72
F. Nationale Rechtsschutzlosigkeit?	74
G. Ökonomische Überlegungen	79
H. Zwischenfazit	81
VI. Ausdehnung des europäischen Rechtskraftbegriffs	83
A. Allein eine Einzelerscheinung der Gerichtsstandsvereinbarung?	84
B. Übertragung auf weitere Unzuständigkeitsgründe	85
1. Der allgemeine Gerichtsstand Art 4 Brüssel Ia-VO & die Bestimmung des Wohnsitzes Art 62 Brüssel Ia-VO	86
2. Der Wahlgerichtsstand Art 7 Brüssel Ia-VO	88
3. Grenzziehung innerhalb der Zuständigkeitsnormen	90
4. Übertragung auf Sachentscheidungen?	94
C. Novellierte Brüssel Ia-VO & Kompatibilität	97
VII. Zusammenfassung	99

I. Einleitung

- 1 Ein ausländischer Rechtsakt erlangt im Zuge der Anerkennung Beachtlichkeit für inländische Gerichte. Im internationalen Rechtsverkehr wird durch das Instrument der Anerkennung bewirkt, dass nicht zweimal über dieselbe Sache entschieden wird und der fremde Rechtsakt als verbindlich zu akzeptieren ist. Welche Reichweite einer ausländischen Entscheidung im Anerkennungsrecht zukommen sollte, ist hingegen nicht abschließend geklärt. Besonders bedeutsam ist dies im europäischen Zivilverfahrensrecht, da die Grenzen der objektiven Rechtskraft in den Mitgliedstaaten erheblich divergieren. So erwächst in Österreich oder Deutschland grundsätzlich nur der Tenor des Urteils in Rechtskraft, wohingegen in Irland selbst präjudizielle Rechtsverhältnisse in der Regel eine bindende Wirkung entfalten. Zur Bestimmung der Reichweite einer ausländischen Entscheidung bestehen drei Möglichkeiten: nach dem Recht des Urteilsstaates, des Anerkennungsstaates oder unionsrechts-autonom, also unabhängig von den beteiligten Rechtsordnungen. Letztere Möglichkeit führte der EuGH erstmals ausdrücklich in seiner Entscheidung *Gothaer* an.¹

¹ EuGH 15. 11. 2012, C-456/11, *Gothaer Allgemeine Versicherung ua/Samskip*, ECLI:EU:C:2012:719.

In der Rs *Gothaer* lehnt es der EuGH innerhalb der Brüssel Ia-VO² ab, die Rechtskraft im Anerkennungsrecht auf Grundlage der beteiligten Rechtsordnungen zu bestimmen. Vielmehr umfasse die Rechtskraft nicht nur den Tenor der Entscheidung, sondern auch die Gründe, die den Tenor tragen und daher nicht von ihm zu trennen sind. Aufgrund divergierender Rechtskraftgrenzen innerhalb der Mitgliedstaaten führt die Entscheidung zu Antagonismen auf nationaler Ebene. Aus dem europäischen Rechtskraftbegriff könnte eine Situation resultieren, in der einer Entscheidung Wirkungen beigemessen werden, die den beteiligten Rechtsordnungen gänzlich unbekannt sind. Der Gerichtshof auferlegt der Brüssel Ia-VO also ein europäisches Rechtskraftkonzept, wobei die Ausgestaltung zu vage blieb und Interpretationsbedarf besteht.

Mitnichten ist die Rs *Gothaer* als „Nischenentscheidung“³ zu bezeichnen oder ein bloßes Schattendasein beizumessen. Das verdeutlichen insbesondere die getätigten Schlussfolgerungen des OGH infolge der EuGH Entscheidung. In einem obiter dictum erklärte der OGH die Kompatibilität seines erlassenen Urteils mit den Erwägungen in *Gothaer*. Der vierte Senat hat das im Folgenden wörtlich Wiedergegebene erwähnt:

„Selbst wenn der EuGH diese Rechtsprechung in Zukunft auch auf andere Bereiche, insbesondere auch auf Sachfragen, ausdehnen sollte [...], bedeutet dies, dass sich die Rechtskraft nicht nur auf den Spruch allein, sondern auch auf Vorfrageentscheidungen erstreckt. Dies entspricht dem hier erzielten Ergebnis auf Basis des niederländischen Rechts.“⁴

Die vorliegende Arbeit stimmt der Ansicht des EuGH im Ergebnis zu, entwickelt aber eigene methodologische Ansätze zur Begründung eines europäischen Rechtskraftbegriffs de lege lata innerhalb der Brüssel Ia-VO, der auch Vorfragen umfasst. Die einhergehenden Rechtsunsicherheiten betreffend Ausdehnung und Ausgestaltung sind anhand der Systematik der Brüssel Ia-VO zu begrenzen. Keinesfalls ist den Überlegungen des OGH, den europäischen Rechtskraftbegriff auf Sachfragen auszudehnen, zuzustimmen.

Der europäische Rechtskraftbegriff wirft grundlegende rechtliche Fragen auf, die nachstehend auf Basis der Brüssel Ia-VO untersucht werden. Die Arbeit wird daher zunächst mit einem Überblick über die divergierenden Rechtskraftgrenzen ausgewählter Mitgliedstaaten beginnen. Im europäischen Vergleich haben Länder wie Österreich oder Deutschland engere Rechtskraftwirkungen als Frankreich oder am common law orientierte Staaten (II.).

2 Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2012/351, 1.

3 So aber *Thomale*, Bis in idem: Ergänzende Bemerkungen zur materiellen Rechtskraft, JZ 2018, 1125 (1125 Fn 12).

4 OGH 4 Ob 88/18x ecolex 2018/356 (*Klausegger/Trethahn-Wolski*). Ausführlich zu den wesentlichen Fragen der OGH Entscheidung *Oberhammer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Instanzenzug, ecolex 2018, 323.

- 7 Sodann werden die verschiedenen Ansätze zur Bestimmung der Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung angeführt. Soll ein ergangener Rechtsakt in einem anderen Mitgliedstaat ebenso Wirkungen entfalten, muss diesem im ausländischen Mitgliedstaat prozessuale Wirkungen zuerkannt werden – die sogenannte Anerkennung. Im Wesentlichen haben sich zur Bestimmung der Wirkungen fremder Entscheidungen drei Theorien entwickelt: die Gleichstellungs-, Wirkungserstreckungs- sowie Kumulationstheorie. Der Abschnitt schließt mit einer terminologischen Klärstellung (III.).
- 8 Anschließend wird das Anerkennungsrecht innerhalb der Brüssel Ia-VO, die europäische Judikatur vor Erlassung der Rs *Gothaer* und der Sachverhalt samt Erwägungen des EuGH in *Gothaer* näher untersucht. Bedeutsam ist vor allem die Erkenntnis, dass der EuGH sich seit jeher nicht der Wirkungserstreckungstheorie bedingungslos anschloss, sondern seine Entscheidungen unionsrechts-autonom begründet (IV.).
- 9 Eckpfeiler der hiesigen Arbeit stellen die Herausbildungen eines europäischen Rechtskraftbegriffs innerhalb der Brüssel Ia-VO dar. Die Erwägungen des EuGH zu einem solchen Konzept überzeugen nicht. Vielmehr stützt sich der europäische Rechtskraftbegriff auf Grundlage des Nexus von Rechtskraft, Rechtshängigkeit und Unvereinbarkeit, der Verhinderung negativer Kompetenzkonflikte sowie des Einheitserfordernisses und gegenseitigen Vertrauens. Eine faktische Verweisung oder Rechtsschutzlosigkeit resultiert *nicht* infolge des europäischen Rechtskraftbegriffs. Aus prozessökonomischer Sicht lässt sich schließlich keine Tendenz für einen engen oder weiten Rechtskraftbegriff erkennen (V.).
- 10 Aufbauend auf dieser Analyse wird die Ausdehnung des europäischen Rechtskraftbegriffs untersucht. Nicht nur Gerichtsstandsvereinbarungen sind davon erfasst, sondern auch andere Zuständigkeitsvorschriften. Auf Sachentscheidungen lässt sich der europäische Rechtskraftbegriff nicht abstrahieren (VI.). Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (VII.).

II. Reichweite der materiellen Rechtskraft verschiedener Staaten

- 11 Das Problem grenzüberschreitender Anerkennungen von ausländischen Entscheidungen lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtskraftwirkungen der einzelnen Mitgliedstaaten illustrieren. Vor allem stellen die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft eine besondere Schwierigkeit dar.
- 12 Erst durch die Rechtskraftwirkung wird gerichtlichen Entscheidungen deren Sonderstellung verliehen.⁵ Neben Vollstreckbarkeit, Gestaltungswirkung oder Tatbestandswirkung, welche allesamt zur Urteilswirkung zu zählen sind, ist zunächst zwischen materieller Rechtskraft und formeller Rechtskraft zu unterscheiden, wobei

⁵ Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 1492.

die materielle Rechtskraft grundsätzlich die formelle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung voraussetzt.⁶

Infolge der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung erlangt sie die sogenannte formelle Rechtskraft. Die formelle Rechtskraft meint nichts anderes als deren Unangreifbarkeit im jeweiligen Rechtsstreit, in dem sie erflossen ist. Sie gilt als Eigenschaft des Urteilstatbestandes und nicht als Urteilswirkung. Entsprechend tritt sie beispielsweise ein, wenn gegen die erlassene Entscheidung kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann, wenn die Rechtsmittelfrist ungenützt verstreicht oder wenn eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde.⁷

Angelpunkt des Zivilprozessrechts oder zentrales Institut des Zivilrechts wie auch des Rechts überhaupt sind treffend gewählte Formulierungen, um die Tragweite der materiellen Rechtskraft für eine Rechtsordnung beschreiben zu können.⁸ Zugrunde liegt der Gedanke, dass jeder Streit ein Ende haben muss.⁹ Schließlich wird durch die materielle Rechtskraftwirkung der Entscheidung eine Maßgeblichkeit verliehen, durch die eine Neuaufrollung eines abgeschlossenen Verfahrens in derselben Sache ausgeschlossen wird und an die bzw an deren Entscheidung, unabhängig von der Richtigkeit, sowohl die Parteien als auch Gerichte gebunden werden.¹⁰ Die immense Gewichtung der materiellen Rechtskraft wird ebenso durch die Rsp des EuGH hervorgehoben. Als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts und der autonomen Rechtsordnungen wird sie bezeichnet.¹¹

Zunächst kann die materielle Rechtskraft vor allem in zwei verschiedene Wirkungsweisen eingeteilt werden, wodurch das ergangene rechtskräftige Urteil maßgeblich für künftige Entscheidungen wird. Als erstes Instrument ist der Grundsatz ne bis in idem, auch bekannt als Einmaligkeitswirkung zu nennen. Gerichten bleibt es entsprechend verwehrt, zur Verhinderung einer neuerlichen Verhandlung und Sachentscheidung über bereits rechtskräftig entschiedene Ansprüche zu entscheiden. Das zweite Instrument, die Bindungswirkung, verbietet zwar keine generelle Verhandlung und Entscheidung eines Folgeprozesses, aber das zuständige Organ muss

13

14

15

6 Klicka in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III/2³ (2017) § 411 ZPO Rz 1. Zu den Unterschieden im französischen Recht unten Absch II.C.

7 *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1493 f; *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts: Erkenntnisverfahren⁹ (2017) Rz 938 f; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁸ (2018) 927, 930 ff.

8 Siehe bspw Klicka in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III/2³ § 411 ZPO Rz 12; *Thomale*, Materielle Rechtskraft – Eine kurze Ideen- und Kodifikationsgeschichte, JZ 2018, 430 (430). Aus der internationalen Literatur *Casad/Clermont*, Res judicata: a handbook on its theory, doctrine, and practice (2001) 5.

9 *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 941.

10 OGH 1 Ob 618/92 MietSlg 44.543 = RZ 1994/20; OGH 5 Ob 236/06a MietSlg 59.627; Klicka in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III/2³ § 411 ZPO Rz 11; *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1497 ff; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 941.

11 EuGH 30. 9. 2003, C-224/01, *Köbler/Österreich*, ECLI:EU:C:2003:513, Rz 38; EuGH 16. 3. 2006, C-234/04, *Kapferer/Schlank&Schick*, ECLI:EU:C:2006:178, Rz 20.

eine inhaltlich gleichlautende Beurteilung treffen.¹² Dies ist dann der Fall, wenn im Vorprozess über die Vorfrage im Folgeprozess bereits als Hauptfrage entschieden wurde. Folglich dient die materielle Rechtskraft vor allem der Rechtssicherheit, der Schaffung von Rechtsfrieden und der Entlastung der Justiz.

- 16** Trotz großer Bedeutung der materiellen Rechtskraft divergieren die Grenzen erheblich in den heterogenen europäischen Rechtsordnungen.¹³ Dabei wird die materielle Rechtskraft zeitlich, subjektiv sowie objektiv begrenzt.¹⁴ Die Unterschiede der zeitlichen Schranken bilden die geringste Schwierigkeit.¹⁵ Die subjektive Rechtskraftgrenze hingegen, nach den Personen, welche sie erfasst, könnte betreffend einer weitgehenden Rechtskrafterstreckung auf Dritte größere Schwierigkeiten bereiten.¹⁶ Besonders prekär – deswegen im Folgenden auch speziell behandelt – erscheinen jedoch die tiefgreifenden Divergenzen der objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft im internationalen Vergleich.¹⁷ Der objektive Umfang der Rechtskraft beschreibt nämlich, welche Elemente eines zu erlassenen Rechtsakts zukünftig als unangreifbar feststehen.¹⁸ Von der materiellen Rechtskraft können verschiedene Elemente eines gerichtlichen Urteils erfasst sein, das aus Tenor (Spruch), Tatbestand und Entscheidungsgründen besteht. Den berichtigenden Teil des Urteils enthält der Tatbestand, den wesentlichen Teil bilden die Entscheidungsgründe, also Beweiswürdigung und Rechtsanwendung. Der Tenor des Urteils baut auf Tatbestand und Entscheidungsgründe auf. Zusammen bilden sie den Inhalt einer Entscheidung.¹⁹

A. Österreich

- 17** Als zentrale Urteilswirkung ist die materielle Rechtskraft zu zählen, wobei für jene nach österreichischer Rechtsordnung die formelle Rechtskraft eine unerlässliche Voraussetzung darstellt.²⁰ Gesetzlicher Ausgangspunkt der materiellen Rechtskraft bildet § 411 ZPO.

12 *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1499; *Klicka* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III/2³ § 411 ZPO Rz 14; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 944 ff.

13 Überblick bei *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (2015) 175 f; *Nunner-Krautgasser*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, ÖJZ 2009, 793 (796); *Oberhammer*, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Prälusion, JBL 2000, 205; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁸ (2021) Rz 1070 ff; *Zeuner*, Objektive Grenzen der Rechtskraft im Zivilprozeß, in FS Zweigert (1981) 603.

14 *Hess* in *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht⁵ (2021) Art 36 EuGVVO Rz 3; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 948.

15 Näher *Leipold*, Einige Bemerkungen zu den zeitlichen Grenzen der Rechtskraft, in FS Mitsopoulos II (1993) 797.

16 Näher *Berger*, Die subjektiven der bei der Prozessstandschaft (1992).

17 *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 793 (796). Siehe auch *Leipold*, Vom nationalen zum europäischen Zivilprozeßrecht – Rechtshängigkeit, Rechtskraft und Urteilskollision, in *Kroeschell/Cordes*, Vom nationalen zum transnationalen Recht (1995) 67 (76).

18 *M. Peiffer*, Grenzüberschreitende Titelgeltung in der Europäischen Union (2012) Rz 171.

19 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁸ 939.

20 *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1496; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 940. Ebenso in Deutschland *Gruber* in *Vorwerk/Wolf*, Beck'scher Online-Kommentar⁴³ (Stand 1. 12. 2021) § 322

Nach dem österreichischen Recht bildet gem § 411 Abs 1 ZPO die Identität des Anspruchs in der Regel die objektiven Grenzen der Rechtskraft.²¹ § 411 Abs 1 ZPO normiert, dass ein Urteil in dem Ausmaß Rechtskraft erlangt, wie es über den in der Klage geltend gemachten Anspruch entscheidet. Der Gegenstand des Anspruchs bezieht sich dabei rein auf den prozessualen Urteilsgegenstand, also ausschließlich auf den zugrunde gelegten Sachverhalt der Entscheidung und seiner rechtlichen Qualifikation festgestellte Rechtsfolge.²²

18

Nach stRsp des OGH umfasst die Rechtskraftwirkung den Spruch des Urteils und schließt die Urteilelemente aus.²³ Auf Tatsachenfeststellungen erstreckt sich diese lediglich, wenn sie zur Individualisierung und Auslegung des Urteilsspruchs entscheidungswesentlich ist.²⁴ Vor allem im Zuge von abweisenden Urteilen kommt dem besondere Bedeutung zu, die rechtskräftige Verneinung des Anspruchs stellt dabei auf den maßgeblichen Sachverhalt zur Abweisung ab.²⁵ Darüber hinaus erwachsen Entscheidungen über die Gegenrechte des Beklagten, also Einwendungen und Einreden, in der Regel nicht in Rechtskraft.²⁶

19

Nicht in Rechtskraft erwachsen nach überwiegender neuer Rsp Vorfragen (präjudizielle Rechtsverhältnisse).²⁷ Aus der hier interessierenden Perspektive zeigt die ältere Rsp des OGH allerdings, dass es „Sonderfälle“ gibt (oder gegeben hat) bei denen der OGH die materielle Rechtskraft auf Vorfrageentscheidungen ausdehnt.²⁸ Der älteren Judikatur zufolge sei ein solcher Sonderfall dann gegeben, wenn Parteienidentität besteht und der inhaltliche Zusammenhang zwischen zwei Prozessen so eng ist, „daß die Gebote der Rechtssicherheit und der Entscheidungsharmonie eine widersprechende Beantwortung derselben in beiden Fällen entscheidenden Rechts-

20

ZPO Rz 1. Nach französischem Recht tritt die materielle Rechtskraft (*autorité de la chose jugée*) mit dem Urteilsspruch ein, näher unten Abschn II.C.

21 OGH 5 Ob 333/99b MietSlg LII/6 = wobl 2001/14; *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1514; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 949.

22 *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1514; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO: Zivilprozeßordnung⁵ (2019) § 411 ZPO Rz 6; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 949.

23 RIS-Justiz RS0041357; zuletzt bestätigt durch OGH 26. 5. 2021, 2 Ob 220/20x. Aus der Literatur *Klauser/Kodek*, JN – ZPO: Österreichisches und Europäisches Zivilprozeßrecht¹⁸ (2018) § 411 ZPO Rz 65 f.

24 RIS-Justiz RS0043259; RIS-Justiz RS0112731; *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 411 ZPO Rz 65; *Kralik*, Die Vorfrage im Verfahrensrecht (1953) 114 ff. Siehe aber OGH 7 Ob 112/15v EvBl 2016/51 (abl *Klicka*).

25 RIS-Justiz RS0043259; OGH 16. 10. 2003, 8 Ob 85/03p.

26 *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 411 ZPO Rz 10 mit Nennung der Ausnahmen.

27 OGH 28. 3. 2017, 8 Ob 26/17g; OGH 5 Ob 333/99b MietSlg 52.752 = wobl 2001/14; OGH 6 Ob 176/06k MietSlg 58.631 = Zak 2006/749; OGH 23. 3. 2007, 5 Ob 236/06a; OGH 5 Ob 50/13h MietSlg LXV/8 = immolex 2013/95 (*Klein*) = wobl 2013/121, 303 (*Klicka*); RIS-Justiz RS0041342; RIS-Justiz RS0042554. Aus der Literatur bspw *Klicka* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozeßgesetze III/2³ § 411 ZPO Rz 68; *Oberhammer*, JBl 2000, 205 (213); *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 411 ZPO Rz 10.

28 OGH 1 Ob 545/95 JBl 1996, 463 (im Ergebnis zust *Deixler-Hübner*); weitere Nachweise in RIS-Justiz RS0041157.

frage nicht gestatten“.²⁹ Die Kritik über einhergehende unsichere Ausuferungen des Rechtskraftumfangs muss hier nicht näher vertieft werden,³⁰ das zuvor ausgeführte zeigt vielmehr, dass der OGH der materiellen Rechtskraftgrenze ein gewisses Maß an Beweglichkeit anmaßt – oder zumindest anmaßte.

- 21** Sollte einer Vorfrage jedenfalls bindende Wirkung in einem folgenden Prozess zu kommen, muss diese zum Gegenstand eines Zwischenantrages auf Feststellung gem § 236 ZPO gemacht werden, also selbst Hauptfrage des Zwischenurteils sein.³¹ An dieser Stelle kann daher festgehalten werden, dass in der österreichischen Rechtsordnung von einem eng gezogenen Rechtskraftbegriff auszugehen ist, da Vorfragen in der Regel nicht in Rechtskraft erwachsen.

B. Deutschland

- 22** In Anbetracht der starken Orientierung der österreichischen ZPO an der deutschen ZPO wird auch von einem „Tochterverhältnis“³² der beiden Gesetzestexte gesprochen. Eine besondere Nähe ist jedenfalls im Zuge der materiellen Rechtskraft erkennbar.³³
- 23** Gegenstand der materiellen Rechtskraft bestimmt sich nach § 322 Abs 1 dZPO. Urteile sind nur insoweit der Rechtskraft fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Ausschließlich die Entscheidung über den Anspruch ist also Gegenstand der materiellen Rechtskraft iSd § 322 Abs 1 dZPO.³⁴ Dem österreichischen Zivilprozessrecht entsprechend erwachsen Tatsachen, die das Gericht in seinem Urteil festgestellt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, indes nicht in Rechtskraft. Ebenso erwachsen Vorfragen, über die das Gericht inzident entschieden hat, überschießende Feststellungen oder sonstige obiter dicta nicht in Rechtskraft.³⁵ Anderes gilt für Vorfragen ausschließlich dann,

29 OGH 3 Ob 11/ 89 RZ 1989/96; OGH 3 Ob 616/78 JBl 1980, 541; OGH 3 Ob 547/76 RZ 1977/49; RIS-Justiz RS0041157.

30 Siehe nur Oberhammer, JBl 2000, 205; Oberhammer, JBl 1995, 458 (EAnm); Rechberger/Klicka in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 411 Rz 11; befürwortend hingegen Bontà, Eine >heilige Unruhe< Rechtsvergleichende Anmerkungen zur Bestimmung der objektiven Grenzen der Rechtskraft in der jüngeren Rechtsprechung im Lichte der Thesen Zeuners, ZZP 2012, 93 (108 ff.).

31 *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 411 ZPO Rz 73; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 411 ZPO Rz 10.

32 Holzhammer, Österreichisches Zivilprozeßrecht² (1976) 12; kritisch Jelinek, Einflüsse des österreichischen Zivilprozeßrechts auf andere Rechtsordnungen, in Habscheid, Das deutsche Zivilprozeßrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen (1991) 41 (54).

33 Eingehend Gaul, Die Rechtskraft im Lichte des Dialogs der österreichischen und deutschen Prozessrechtslehre (Teil I), ÖJZ 2003, 861; Gaul, Die Rechtskraft im Lichte des Dialogs der österreichischen und deutschen Prozessrechtslehre (Teil II), ÖJZ 2003, 872. Siehe auch Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 1070.

34 BGH IX ZR 103/11 NJW-RR 2013, 757; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht¹⁸ (2018) 938.

35 Statt vieler BGH IX ZR 103/11 NJW-RR 2013, 757; BGH IX ZR 239/07 BGHZ 183, 77; BGH VIII ZR 103/92 NJW 1993, 2684; BGH VIII ZR 116/84 NJW 1985, 2481; BGH VIII ZR 121/63 BGHZ 43, 144; Musielak in *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung¹⁸ (2021) § 322

wenn über sie eine eigene Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs 2 dZPO erhoben wird.³⁶ Es ist demnach primär der Urteilsgegenstand ausschlaggebend,³⁷ lediglich wenn es zur näheren Individualisierung und Auslegung erforderlich erscheint, sind Tatsachenfeststellungen und Entscheidungsgründe heranzuziehen.³⁸

In Anbetracht der objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft muss auch in Deutschland von einer engen Begrenzung der Rechtskraft gesprochen werden. **24**

C. Frankreich

Anders als die zuvor aufgezeigten Rechtsordnungen ist hingegen das französische Recht strukturiert. Bereits eine nach österreichischer und deutscher Dogmatik gleichende Differenzierung zwischen formeller und materieller Rechtskraft kennt das französische Zivilprozessrecht nicht.³⁹ Dennoch wird im Grunde nach auch im französischen Recht zwischen Unangreifbarkeit der Entscheidung (*irrévocabilité*) und inhaltlicher Geltung des Entscheidungsinhaltes (*autorité de la chose jugée*) unterschieden.⁴⁰

Art 1355 Code Civil bildet die Grundlage des Rechtskraftbegriffes und erklärt, dass sich die Rechtskraft nur auf das erstreckt, was Gegenstand der Entscheidung war. Ausschließlich der Urteilstenor (*dispositif du jugement*) soll dabei von der Rechtskraft erfasst werden.⁴¹ Den Entscheidungsgründen (*motifs*) kommt hingegen keine materielle Rechtskraft zu.⁴² Nicht normiert ist jedoch, welchen Umfang dem *dispositif du jugement* beizumessen ist. Der *dispositif du jugement* wird von Teilen der Lehre dahingehend ausgelegt, dass sämtliche präjudizielle Rechtsverhältnisse, über jene die Parteien disputierten, darunter zu subsumieren sind. Dadurch erfolgt eine Erstreckung der Rechtskraft auf Vorfragen, die tatsächlich zwischen den Parteien streitig sind. Fraglich ist dabei, ob die Parteien die Feststellung der Vorfragen „beantragen“

ZPO Rz 17; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht¹⁸ 940; Saenger in Saenger, Zivilprozessordnung⁹ (2021) § 322 ZPO Rz 23 f.

36 BGH 5. 11. 2009, IX ZR 239/07; Gottwald in Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung I⁶ (2020) § 322 ZPO Rz 100.

37 BGH 17. 2. 1983, III ZR 184/81 NJW 1983, 2032; Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 322 ZPO Rz 87.

38 BGH 27. 2. 1961, III ZR 16/60; Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 322 ZPO Rz 87.

39 Stappf, Die Entwicklung der Rechtskraftlehre im französischen und spanischen Recht (2017) 37 ff. Siehe auch Ferrand, Unscharfe Konturen und Widersprüche in der französischen Rechtskraftlehre, ZZPInt 2017, 29 (35 f.).

40 Krüger, Europäischer Rechtskraftbegriff: Überlegungen zu Existenz, Reichweite und Erforderlichkeit (2020) 19.

41 Bouthin Dalloz, Encyclopédie Juridique, Répertoire de Procédure Civile 2018, Chose jugée, 492. Siehe auch Zeuner in FS Zweigert 603 (608); Lenenbach, Die Behandlung von Unvereinbarkeiten zwischen rechtskräftigen Zivilurteilen nach deutschem und europäischem Zivilprozeßrecht (1997) 164 f.

42 Perdrial, Les dispositifs implicites des jugements, Juris-Classeur Périodique 1988, I-3352, 39 ff; Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 1072; Zeuner in FS Zweigert 603 (610). Siehe aber auch Bouthin Dalloz, Encyclopédie Juridique, Répertoire de Procédure Civile 2018 Chose jugée, 498.

müssen, damit sie als streitig zu klassifizieren sind. Einen Zwischenantrages auf Feststellung gem § 236 ZPO oder § 256 dZPO sieht das französische Zivilprozessrecht nämlich nicht vor.⁴³

- 27** Auf der einen Seite ist deswegen der Rechtskraftumfang in Frankreich äußerst eng bestimmt, andererseits kann er aber weiter gefasst werden als die in Österreich oder Deutschland vertretene Auffassung.⁴⁴ Die Rechtskraftgrenze erscheint also beweglicher und der *dispositif du jugement* kann auch Vorfragen umfassen, lediglich die Ausführungen zu Vorfragen innerhalb der *motifs* erwachsen nicht in Rechtskraft.⁴⁵ In der jüngeren Verangelegenheit zeichnen sich aber dahingehend Veränderungen ab, dass die französische Rechtsprechung eine strengere Beschränkung auf den *dispositif* anstrebt, dies stößt wiederum auf einen erheblichen Widerspruch in der Lehre.⁴⁶

D. Common Law

- 28** Erheblich größere Tragweite wird der Rechtskraft in am common law orientierten Ländern beigemessen.⁴⁷ Neben dem Klagegegenstand (*cause of action*) besteht eine Rechtskraftbindung auch über tragende präjudizielle Rechtsverhältnisse (*issues*). Trotz des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verbleiben weitere common law Staaten, beispielhaft Irland, innerhalb der Union.⁴⁸
- 29** Die Doktrin der Rechtskraft hat im common law verschiedene Erscheinungsformen, es wird unter anderem zwischen *cause of action estoppel* und *issue estoppel* unterschieden. Darüber hinaus wird die Geltendmachung durch die *rule Henderson vs Henderson* begrenzt.⁴⁹ Der *cause of action estoppel* dient dazu, eine weitere Entschei-

43 Aus der französischen Literatur *Guinchard/Chainais/Ferrand*, Procédure civile⁵ (2017) 134. Siehe auch *Stapf*, Die Entwicklung der Rechtskraftlehre 88. Zu den Ausnahmen *Kranzbühler*, Zur Zulässigkeit der Feststellungsklage im französischen Zivilprozessrecht im Vergleich mit dem deutschen Recht (1973) 86 f.

44 Wie bereits *Oberhammer*, JBl 2000, 205 (211).

45 *Krüger*, Europäischer Rechtskraftbegriff 210.

46 Näher *Krüger*, Europäischer Rechtskraftbegriff 208 ff; *Stapf*, Die Entwicklung der Rechtskraftlehre 87 ff.

47 Aus rechtshistorischer Sicht entwickelte sich das common law von einem engen zu einem weiten Rechtskraftbegriff, siehe *James/Hazard/Leubsdorf*, Civil Procedure⁵ (2001) § 11.2; *McCaskill*, Actions and Causes of Action, 34 The Yale Law Journal 1925, 614. Aus rechtvergleichender Perspektive *Zeuner/Koch*, Effects of Judgments (Res Judicata), in *Zweigert/Drobnig*, International Encyclopedia of Comparative Law XVI (2012) Kap 9.

48 Zudem sind Mitgliedstaaten wie Malta und Zypern zu nennen, die aber auch Charakteristika aus dem civil law aufweisen und demnach als hybride Rechtsordnungen angesehen werden. Näher *Aquilina*, The nature and sources of the Maltese mixed legal system: a strange case of Dr. Jekyll and Mr. Hyde? 4 Comparative Law Review 2013, 1; *Hatzimihail*, Cyprus as a Mixed Legal System, 6 Journal of Civil Law Studies 2013, 37. Zu den Auswirkungen des Austritts für das internationale Zivilprozessrecht *Mankowski*, Brexit und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, EuZW 2020, 3 (8 ff).

49 Näher *Andrews*, Andrews on Civil Processes I (2013) Rz 16.01 ff; *Barnett*, Res Judicata, Estoppel, and Foreign Judgments (2001) Rz 1.38 ff. Im Folgenden werden Nachweise auch zum englischen Recht herangezogen, das irische Recht ist aber in den wesentlichen Merkmalen ident. Ebenso *Koops*, Der Rechtskraftbegriff der EuGVVO – Zur Frage der Unver-

dung betreffend desselben *cause of action* zu verhindern.⁵⁰ Ein *cause of action* ist ein Sachverhalt, dessen Vorliegen eine Person berechtigt, vor Gericht einen Rechtsbehelf gegen eine andere Person zu erwirken.⁵¹ Umfang des *cause of action* bestimmt sich nach den Umständen, deren Beweis erforderlich ist, um eine rechtliche Grundlage für das geltend gemachte Rechtsschutzziel zu begründen.⁵² Entspringen aus den Umständen mehrere Ansprüche, so teilen diese denselben *cause of action*. Daher müssen bei ineinander greifenden Sachverhalten sämtliche Ansprüche mit ein und derselben Klage geltend gemacht werden.⁵³

30
Issue estoppel betrifft die einzelnen Voraussetzungen, die ein notwendiges Element des *cause of action* darstellen. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn in einem späteren Verfahren zwischen denselben Parteien, mit einem anderen *cause of action*, die gleiche Frage erneut zu klären ist.⁵⁴ Diese Frage darf dann nicht erneut beurteilt werden.⁵⁵ Tatsachen und Rechtsfragen können vom *issue estoppel* erfasst sein. Bindungswirkung entfalten aber ausschließlich die Aspekte einer Entscheidung, welche für das Gericht zum Subsumtionschluss unabdingbar waren.⁵⁶ Lediglich nebensächlich Entschiedenes erlangt keine Bindungswirkung.⁵⁷

31
Die *rule Henderson vs Henderson* ergänzt die Rechtskraftwirkung noch dahingehend, dass sie den Rechtsstreit über Punkte ausschließt, die eine Partei in einem früheren Prozess zwischen den Beteiligten geltend machen hätte können.⁵⁸ Mit den plastischen Worten des Court of Appeal ausgedrückt: „parties who are involved in litigation are expected to put before the court all the issues relevant to that litigation. If they do not, they will not normally be permitted to have a second bite at the cherry.“⁵⁹ Parteien können sich in einem weiteren Prozess also nicht auf Verteidigungsmittel und Vorbringen stützen, die im Erstprozess hätten erstattet werden müssen.

einbareit der Entscheidung Gothaer Allgemeine Versicherung / Samskip GmbH mit der EuGVVO, IPrax 2018, 11 (12). Zur res judicata in Irland *McDermott, Res Judicata and Double Jeopardy* (1999).

50 House of Lords 25. 4. 1991, Arnold vs National Westminster Bank plc [1991] 2 AC 93; Andrews, Andrews on Civil Processes I Rz 16.12.

51 Court of Appeal 15. 6. 1964, Letang vs Cooper [1965] 1 QB 232.

52 Koops, IPrax 2018, 11 (12 mwN); M. Peiffer, Titelgeltung Rz 190.

53 Siehe auch *Oberhammer*, JBL 2000, 205 (210).

54 House of Lords 25. 4. 1991, Arnold vs National Westminster Bank plc [1991] 2 AC 93. Siehe auch Andrews, Andrews on Civil Processes I Rz 16.26f.

55 House of Lords 25. 4. 1991, Arnold vs National Westminster Bank plc [1991] 2 AC 93.

56 House of Lords 25. 4. 1991, Arnold vs National Westminster Bank plc [1991] 2 AC 93; Court of Chancery 2. 7. 1842, Barrs vs Jackson, 62 E.R. 1028; High Court 27. 5. 1939, Blair vs Curran [1939] HCA 23.

57 High Court 27. 5. 1939, Blair vs Curran [1939] HCA 23.

58 Court of Chancery 20. 7. 1843, Henderson vs Henderson (1843) 3 Hare 100, 115. Näher *Barnett*, Res Judicata Rz 1.46 ff.

59 Court of Appeal 4. 2. 2002, Taylor vs Lawrence [2002] 3 W.L.R. 640.

- 32** Rechtsverhältnisse sind grundsätzlich von der materiellen Rechtskraft nach dem common law umfasst.⁶⁰ Das am common law orientierte Zivilprozessrecht sieht also umfangreichere Rechtskraftwirkungen als das österreichische und deutsche Recht vor. Gegenüber der französischen Rechtsordnung wird wohl ebenso in der Regel eine weitere Wirkung anzunehmen sein.
- 33** Anhand der zuvor genannten Rechtsordnungen der verschiedenen Mitgliedstaaten sind die unterschiedlichen Ausprägungen des Umfanges der materiellen Rechtskraft ausgesprochen heterogen. Prima facie erscheint es daher schwierig, einen gemeinsamen Nenner auf europäischer Ebene zu finden. Die unterschiedlichen Rechtskraftgrenzen erlangen dann praktische Relevanz, wenn eine ausländische Entscheidung im Inland anzuerkennen ist.

III. Theorien zum Rechtskraftumfang ausländischer Entscheidungen

- 34** Neben divergierenden Reichweiten der materiellen Rechtskraft innerhalb der Mitgliedstaaten erschweren die verschiedenen Ansätze zur Bestimmung der Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung deren Anerkennung. Sollte also ein ergangener Rechtsakt im Erststaat auch Wirkungen im Zweitstaat entfalten, so muss dem Rechtsakt im fremden Inland prozessuale Wirkung zuerkannt werden⁶¹ – die Anerkennung.⁶² Beispielhaft kann es zur Anerkennung einer irischen Entscheidung in Österreich kommen, dann sind insbesondere drei Alternativlösungen denkbar: dem irischen Urteil ist (i) dieselbe Wirkung wie ein inländisches beizumessen (Gleichstellungstheorie), (ii) die ursprüngliche Wirkung wie in Irland anzuerkennen (Wirkungserstreckungstheorie) oder (iii) die ursprüngliche Wirkung nur insoweit zu billigen, als sie im Anerkennungsstaat (Österreich) deckungsgleiche Wirkungen entfaltet (Kumulationstheorie).

A. Einführung

- 35** Der Grundsatz *ne bis in idem* gilt nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Zivilprozessrecht als fundamentaler Baustein. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist dabei von großer Bedeutung – also die Beachtlichkeit eines ausländischen Urteils des Erlassungsstaates für die Tribunale und Behörden

60 Wie bereits Koops, IPRax 2018, 11 (12); Krüger, Europäischer Rechtskraftbegriff 259; Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 1073.

61 Entweder *ipso iure*, siehe dazu Thole, Die Entwicklung der Anerkennung im autonomen Recht in Europa, in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht – Europäisches Vollstreckungsrecht (2014) 25 (44 ff), oder per Hoheitsakt siehe dazu Neumayr in Mayr, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrecht (2017) Rz 3.868.

62 Neumayr in Mayr, Handbuch ZVR Rz 3.868. Siehe auch Köllensperger, Die neue Brüssel-Ia-Verordnung: Änderungen bei der Anerkennung und Vollstreckung, in König/Mayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV: Die neue Brüssel-Ia-Verordnung und weitere Reformen (2015) 37 (39 f).

im Anerkennungsstaat.⁶³ Im internationalen Rechtsverkehr wird durch das Instrumentarium der Anerkennung bewirkt, dass nicht zweimal über dieselbe Sache zu entscheiden und der fremde Rechtsakt als verbindlich zu akzeptieren ist.

Fremde Entscheidungen anzuerkennen liegt im Interesse der Verfahrensparteien, des Anerkennungsstaates als auch der Staatengemeinschaft. Im Zuge der Anerkennung werden die Ressourcen der Parteien durch einen drohenden zweiten Prozess gespart, die judiziellen Mittel des anzuerkennenden Staates geschont und widersprechende Urteile im internationalen Kontext verhindert, mit denen verheerende Auswirkungen für die zwischenstaatliche Justiz einhergehen würden.⁶⁴ Die Grundfunktion jeder Anerkennung ist daher, dem ausländischen Rechtsakt auch im Inland rechtliche Wirkungen beizumessen.⁶⁵

36

Die Bildung des europäischen Prozessrechts beruht auf dem Grundprinzip der gegenseitigen Anerkennung. Gleichwohl setzt sie eine umfassende Rechtsvereinlichkeit im europäischen Rechtsraum nicht voraus. Vielmehr wird die Zirkulation von Titel, welche auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsordnungen ergangen sind, innerhalb der Europäischen Union gewährleistet.⁶⁶ Als signifikanteste Wirkung der Anerkennung ist die materielle Rechtskraft zu benennen. Diese führt zu einer inhaltlichen Bindung in sämtlichen nachfolgenden Prozessen.⁶⁷ Die Anerkennung der materiellen Rechtskraft umfasst sowohl die Einmaligkeitswirkung als auch die Bindungswirkung.⁶⁸ Seit jeher sind allerdings Wesen und Tragweite der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung strittig.⁶⁹ Im internationalen Rechtsverkehr wird durch das Instrumentarium der Anerkennung bewirkt, dass nicht zweimal über dieselbe Sache entschieden wird – der fremde Rechtsakt wird also im Inland als verbindlich akzeptiert und ist nicht weiter anzuzweifeln.⁷⁰ Das Anerkennungsrecht ist vor allem dann von Bedeutung, wenn einer ausländischen Entscheidung eine andere Reichweite als einer nationalen beigemessen wird. Wie bereits unter Abschn II. ver-

37

63 Geimer in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht: EuZVR: Kommentar zur Brüssel Ia-VO, Brüssel IIa-VO, EuZVO, EuInsVO zum Lugano-Übereinkommen und zum nationalen Kompetenz- und Anerkennungsrecht⁴ (2020) Art 36 EuGVVO Rz 71.

64 Schack, „Anerkennung“ ausländischer Entscheidungen, in FS Schilkens (1997) 445 (448 f); Schack, Zivilverfahrensrecht⁴ Rz 935 ff; Spieker (genannt Döhmann), Die Anerkennung von Rechtskraftwirkungen ausländischer Urteile: eine Untersuchung zur Fortgeltung des nebis-in-idem (2002) 65 ff.

65 Loyal in *Gebauer/Kern/Tholz*, Zivilprozessordnung und Nebengesetze: Großkommentar XIII/2⁴ (2018) Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 8. Ausführlich Loyal, Zur Struktur und Dogmatik der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen, ZZP 2018, 373.

66 Adolphsen, Perspektive der Europäischen Union- Gegenwartsfragen der Anerkennung im Internationalen Zivilverfahrensrecht in Hess, Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozessrecht- Europäisches Vollstreckungsrecht (2014) 1 (2 f).

67 Garber in *Angst/Oberhammer*, EO: Exekutionsordnung³ (2015) Vor § 79 EO Rz 45.

68 OGH 4 Ob 88/18x ecolex 2018/356 (*Klausegger/Tretthahn-Wolski*); OGH 25. 4. 2019, 4 Ob 230/18d.

69 Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht⁴ (2018) 114; Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793 (799). Siehe auch Matscher, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen, ZZP 1990, 294 (306 f).

70 Neumayr in Mayr, Handbuch ZVR Rz 3.868; Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793.

anschaulicht, variiert die autonome Ausgestaltung innerhalb Europas erheblich, wodurch ein Konflikt mit dem anzuwendenden Rechtskraftbegriff entsteht.⁷¹ Eine Determination der Anerkennung sucht man indes oft vergeblich, denn weder einzelne nationale Bestimmungen, wie bspw in Deutschland,⁷² noch Art 36 Brüssel Ia-VO beinhalten eine solche. Auslegungskontroversen sind die resultierende Konsequenz.⁷³

- 38** Gegenstand der Anerkennung sind dabei die Wirkungen des ausländischen Urteils,⁷⁴ wobei der Anerkennung insbesondere die kollisionsrechtliche Bestimmung der Rechtskraft obliegt. Mittelpunkt der Thematik ist dabei, inwiefern bzw inwieweit ein ausländisches Urteil Wirkung im Anerkennungsstaat entfaltet. Demnach könnte die Anerkennung eine Erstreckung der ausländischen Entscheidung auf das Inland bedeuten, oder aber das ausländische Urteil gleicht in seiner Wirkung einem inländischen.⁷⁵ Drei Lösungsansätze haben sich hierzu im Wesentlichen heraustraktallisiert:⁷⁶ die Gleichstellungstheorie (B.), die Wirkungserstreckungstheorie (C.) sowie die Kombinationstheorie oder Kumulationstheorie (D.).⁷⁷ Vereinfacht dargestellt liegt die Divergenz insbesondere in der Abgrenzung der Urteilstwirkungen des ausschlaggebenden Rechts.⁷⁸

B. Gleichstellungstheorie

- 39** Die Gleichstellungstheorie folgt getreu dem Prinzip der *lex fori*, die festlegt, dass in einem Zivilprozess von inländischen Gerichten in der Regel die Bestimmungen des nationalen Verfahrensrechts anzuwenden sind.⁷⁹ Grundkonzept der Theorie von der Gleichstellung ist dabei, die Grenzen und den Umfang der Rechtskraftwirkung einer ausländischen Entscheidung mit einem inländischen Urteil gleichzustellen.⁸⁰ Maß-

71 *Klöpfer*, Unionsautonome Rechtskraft klageabweisender Prozessurteile – Paradigmenwechsel im Europäischen Zivilverfahrensrecht, GPR 2015, 210 (210); *Schack*, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 939 ff.

72 In Deutschland enthält der einschlägige § 328 dZPO keine Definition, in Österreich ist hingegen eine solche nach § 413 EO iVm § 415 EO ausdrücklich normiert, näher unten Abschn III.D.

73 Siehe dazu *Loyal* in *Gebauer/Kern/Thole*, Zivilprozessordnung XIII/2⁴ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 8.

74 *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Internationale Urteilsanerkennung: Allgemeine Grundsätze und autonomes deutsches Recht I/2 (1984) 1385.

75 *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 793 (799).

76 Zur Urteilstwirkung nach der *lex causae* *Krüger*, Europäischer Rechtskraftbegriff 88, die zutreffend abgelehnt wird. AA *Grunsky*, Lex fori und Verfahrensrecht, ZZP 1976, 241 (258 f).

77 *Koops*, IPRax 2018, 11 (12); *Tschauner* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen II Art 33 VO Nr 44/2001 Rz 2.

78 *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 793 (799).

79 Siehe zum *lex fori*-Prinzip *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht⁸ (2020) Rz 20; *Roth* in *Stein/Jonas*, Kommentar zu Zivilprozessordnung I²³ (2014) vor § 12 ZPO Rz 322.

80 *Bach*, Deine Rechtskraft? Meine Rechtskraft!: Zur Entscheidung des EuGH, den unionsrechtlichen Rechtskraftbegriff auf zivilrechtliche Entscheidungen nationaler Gerichte anzuwenden, EuZW 2013, 56 (56); *Gottwald*, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen, ZZP 1990, 257 (260f); *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 3 und 165; *Hoyer*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und ihre Vollstreckung im Inland, JBl 1982, 634 (638); *Koops*,

geblich ist demnach das Recht des Anerkennungsstaates. Die ausländische Entscheidung kann keine andere – geringere oder weitere – Wirkung entfalten als die, welche die jeweilige Rechtsordnung im Anerkennungsstaat ihren eigenen Entscheidungen gewährt.⁸¹

Ein zentrales Argument der Befürworter dieser Theorie ist ua die einheitliche Wirkung einer ausländischen Entscheidung.⁸² Unbestritten ist, dass die exekutivorechtliche Wirkung einer inländischen Entscheidung ausnahmslos nach inländischem Prozessrecht zu beurteilen ist. Die Inlandsvollstreckung erfolgt also stets nach nationalem Recht.⁸³ Auch im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO richtet sich aufgrund keiner einheitlichen unionalen Regelung das eigentliche Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem jeweiligen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates.⁸⁴ Demnach sollte es zu keiner Zersplitterung der Entscheidungswirkung zwischen Vollstreckbarkeit und Anerkennung kommen. Erstere ist nämlich nach inländischem Prozessrecht zu beurteilen, die andere nach dem Recht des ausländischen Urteilsstaates.⁸⁵ Anerkennung bedeutet somit, einer ausländischen Entscheidung die gleiche prozessrechtliche Rechtskraftwirkung und Vollstreckbarkeit zu verleihen.

Eine solche Anschauungsweise folgt ihrem Ansatz nach dem publizistischen Standpunkt des Prozessrechts.⁸⁶ *Matscher* geht dabei von dem Axiom der strikten Territorialität des Prozessrechts aus, nach welchem eine publizistische Betrachtungsweise des Prozessrechts nicht mit einer Anwendung eines fremden Prozessrechts kohäriere. Lediglich als Ausnahmeerscheinung sei, sofern gesetzlich vorgesehen, die Gestaltung der Parteien durch eine übereinstimmende Willenserklärung zulässig, beispielweise mittels Schiedsvereinbarung.⁸⁷ In einer späteren Publikation relativiert selbiger allerdings seine Ansicht.⁸⁸ Laut der neuen Auffassung müssten von der Absolutheit der Gleichstellungstheorie Abstriche gemacht werden, sodass einer ausländischen

40

41

IPRax 2018, 11 (12); *Loyal* in *Gebauer/Kern/Thole*, Zivilprozessordnung XIII/2⁴ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 9; *Matscher*, ZZP 1990, 294 (306 ff); *Matscher*, Zur Theorie der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach österreichischem Recht, in FS Schima (1969) 265 (276 f); *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 793 (799); *Roth* in *Stein/Jonas*, Kommentar zu Zivilprozessordnung V²³ (2016) § 328 ZPO Rz 7; *Schack*, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 941; *Spieker* (genannt *Döhmann*), Anerkennung 61 f.

81 *E. Peiffer/M. Peiffer* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsachen I Art 36 VO Nr 1215/2012 Rz 15; *Roth* in *Stein/Jonas*, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 7.

82 Vor allem zurückzuführen auf *Matscher* in FS Schima 265 (274 ff); siehe aber auch *Spieker* (genannt *Döhmann*), Anerkennung 74.

83 *Matscher* in FS Schima 265 (276). Siehe auch *Gottwald*, ZZP 1990, 257 (260), *Roth* in *Stein/Jonas*, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 7; *Slonina* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 84b EO Rz 1 und 5.

84 *Neumayr* in *Mayr*, Handbuch ZVR Rz 3.896; *Oberhammer/Koller/Slonina* in *Leible/Terhechte*, Enzyklopädie Europarecht Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht III² (2021) § 15 Rz 187.

85 *Matscher* in FS Schima 265 (276 f).

86 *Matscher*, ZZP 1990, 294 (308); *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 793 (799).

87 *Matscher* in FS Schima 265 (276).

88 *Matscher*, ZZP 1990, 294 (294 ff).

Entscheidung nicht mehr Wirkung im Anerkennungsstaat wie im Urteilsstaat adju-
diziert werden kann und weiterhin die Bemessung der eigenen Rechtskraftwirkung
im Anerkennungsstaat das Höchstmaß der zugestandenen Wirkungen darstellt.⁸⁹
Insofern gleicht seine letztliche Ansicht nahezu der Kumulationstheorie.⁹⁰

- 42** Der BGH hat in seiner Rsp mehrmals die Gleichstellungstheorie judiziert.⁹¹ Den-
noch setzte er sich in seinen Entscheidungen kaum mit der Thematik auseinander,
er praktizierte diese vielmehr stillschweigend.⁹²
- 43** Ein überwiegender Teil der Lehre lehnt jedoch die Theorie der Gleichstellung ab.
Die Anerkennung muss dabei anders als die Vollstreckbarkeit behandelt werden.
Zwar weisen beide Bereiche offensichtlich einen Konnex zueinander auf,⁹³ bei Letz-
terem wird jedoch nichts anerkannt, sondern die Vollstreckbarkeit wird grundle-
gend neu im Inland verliehen⁹⁴ – mit der Novellierung der Brüssel Ia-VO wird die
Gleichstellungstheorie sogar ausdrücklich ausgeschlossen.⁹⁵ Überdies werden mit
der Gleichstellungstheorie mehr Probleme geschaffen als gelöst. Würde nämlich der
Rechtskraftbegriff einer ausländischen Entscheidung geringere Wirkung entfalten
als jene des Anerkennungsstaates, müsste eine Gleichstellung unterbleiben. Anson-
sten verliehe man einer Entscheidung mit ihrer Anerkennung neue originäre Rechts-
wirkungen, die weder mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör kompatibel noch als
Anerkennung zu bezeichnen wären. Die beteiligten Parteien würden anderenfalls
unzulässig mit einem Ergebnis überrascht werden, mit dem sie nicht rechnen muss-
ten, da ihr Verfahren von Anfang an nur auf den geminderten Umfang ausgerichtet

89 Matscher, ZZP 1990, 294 (308 ff).

90 Näher unten Abschn III.D.

91 Siehe bspw BGH IV b ZR 386/81 BeckRS 9998, 102179 = IPRax 1984, 320 = NJW 1983,
1976; der lediglich, ohne Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Lehre, dazu ausführt:
„Mit der Anerkennung, die kraft inländischer Staatsgewalt erfolgt, wird der ausländische
Titel einem inländischen Titel gleichgestellt und in die hiesige Rechtsordnung übernom-
men. Von daher bewegt sich der deutsche Richter bei einer etwaigen Abänderung des Titels
im Rahmen der inländischen Hoheitsgewalt ...“.

92 Zum Problem eines solchen Heimwärtsstrebens siehe Schack in FS Schilken 445 (450, 453);
dazu auch Bach, EuZW 2013, 56.

93 Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht⁴ 114; Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793
(798).

94 Geimer, Zivilprozessrecht⁸ Rz 2779 und 3100; Gottwald, ZZP 1990, 257 (260); Schack, Zi-
vilverfahrensrecht⁸ Rz 941; Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht⁴ 115.

95 Im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO (1215/2012) hingegen erfolgt – gleichsam der
Anerkennung – bei der Vollstreckbarkeit gem Art 39 leg cit eine *ipso iure* Erstreckung der
Vollstreckbarkeitswirkung, siehe dazu statt vieler Garber in Angst/Oberhammer, EO³ Vor
§ 79 EO Rz 205 ff. Die Anwendung der Gleichstellungstheorie wird aber in der Neufassung
endgültig durch die Einführung des Art 54 Abs 1 Unterabsatz 2 Brüssel Ia-VO ausgeschlos-
sen, näher Pfeiffer, Die Fortentwicklung des Europäischen Prozessrechts durch die neue
EuGVO, ZZP 2014, 409 (427).

war.⁹⁶ Die Gleichstellungslehre führt folglich nur im Inland zur Gleichheit zwischen nationalen und fremden Entscheidungen. International betrachtet führt sie zu weitgehender Disharmonie, da einer ausländischen Entscheidung von den heterogenen Rechtsordnungen unterschiedliche Wirkungen zuerkannt wird.⁹⁷

Selbstverständlich ist auch in Erinnerung zu rufen, dass durch bilaterale oder multilaterale völkerrechtliche Verträge eigene Wirkungen von Entscheidungen zwischen den Vertragsstaaten festgelegt werden können.⁹⁸ Als Zwischenfazit muss bereits hier festgehalten werden, dass die absolute Gleichstellungstheorie ohne jegliche Grenzen mE zu perhorreszieren ist, sowohl im innerstaatlichen als auch im europäischen Anerkennungsrecht.⁹⁹ Die Wahrung des rechtlichen Gehörs stellt zumindest innerhalb der Mitgliedstaaten¹⁰⁰ der Europäischen Union ein fundamentales Grundrecht gem Art 6 EMRK sowie Art 47 GRC dar. Zumal Art 6 EMRK nach der Rsp des österreichischen VfGH dann verletzt ist, wenn die jeweiligen Parteien weder die Zurechnung noch die Entscheidung über ihre Ansprüche und Verpflichtungen anzweifeln konnten.¹⁰¹ Dies ist mE ohne Zweifel bei einer Erweiterung der Rechtskraftwirkung einer Entscheidung des Urteilsstaats im Anerkennungsstaat zu bejahen. Darüber hinaus wurde mE nach zutreffender Auffassung im Anerkennungsrecht der Brüssel Ia-VO durch die Einführung des Art 54 Abs 1 Unterabsatz 2 Brüssel Ia-VO die Gleichstellungslehre zur Gänze ausgeschlossen.¹⁰²

Schlussendlich muss hier noch hervorgehoben werden, dass insbesondere die Ansicht *Matschers*, nach diesem sei die Thematik der Rechtskraftwirkung als ein „bloß akademischer Streit“¹⁰³ einzustufen, im Kontext mit der gegenwärtigen internationalen Verflechtung mE unzutreffend erscheint. Es muss dringlich darauf hingewiesen werden, dass der Gleichstellungstheorie eine Abfuhr zu erteilen ist. Das Problem besteht in der oftmals stillschweigenden Anwendung der Gleichstellungstheorie

44

45

96 Bach in *Vorwerk/Wolf*, Beck'sche Online-Kommentar⁴³ (Stand 1. 12. 2021) § 328 ZPO Rz 54.1; Fischer, Objektive Grenzen der Rechtskraft im internationalen Zivilprozeßrecht, in FS Henckel (1995) 199 (204); Gottwald, ZZP 1990, 257 (260f); Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 3; Kropholler, Internationales Privatrecht: einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts⁶ (2006) 679; Müller, Zum Begriff der „Anerkennung“ von Urteilen in § 328 ZPO, ZZP 1966, 199 (205); Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793 (799); Roth in Stein/Jonas, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 7 und 11; Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 942; Spieker (genannt Döhmann), Anerkennung 64.

97 Martiny, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/1 (1984) Rz 367.

98 Dies wird auch nicht von Matscher, ZZP 1990, 294 (307) verneint und wird unten im Anwendungsbereich der EuGVVO unter Abschn IV.A. näher thematisiert.

99 Dies musste auch der Matscher, ZZP 1990, 294 (306 ff) dieser Theorie einräumen; in neuerer Zeit hingegen sympathisiert von Spieker (genannt Döhmann), Anerkennung 74.

100 Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind auch Mitgliedstaaten des Europaparates und haben die EMRK ratifiziert: <https://www.coe.int/de/web/portal/47-members-states>.

101 VfGH 12. 10. 1990, G 73/89 Ausgangspunkt war der § 268 ZPO aF, der eine Bindung des Gerichtes im Zivilprozess an eine rechtskräftig verurteilende Entscheidung eines Strafgerichtes normierte. Siehe dazu Berka, Verfassungsrecht: Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium⁷ (2018) Rz 1608.

102 Siehe dazu Pfeiffer, ZZP 2014, 409 (427).

103 Matscher, ZZP 1990, 294 (308).

durch nationale Gerichte, denn dadurch wird im Falle einer Erweiterung der Rechtskraftwirkung eines Urteils das rechtliche Gehör der Parteien verletzt. Als bestes Beispiel hierfür dient der oben angeführte Rechtsakt des BGH.¹⁰⁴ Die nationale Urteils-wirkung ist nämlich den zuständigen Richtern bekannt, somit erspart sie sich die Mühe, die ausländischen Urteilswirkungen zu eruieren. In diesem Zusammenhang spricht Schack treffend von einem „Heimwärtsstreben“¹⁰⁵ der nationalen Richter zur geläufigen *lex fori*, jedoch kann das weder Sinn noch Zweck einer geordneten internationalen Rechtspflege sein.

C. Wirkungserstreckungstheorie

- 46** Als Ausnahme vom Grundsatz des Territorialitätsprinzips im Zivilprozessrecht ist die Wirkungserstreckungslehre anzusehen. Nach jener sind der Rechtskraftwirkung einer Entscheidung im Anerkennungsstaat dieselben objektiven und subjektiven Wirkungen zuzuerkennen, welche nach dem Recht des Entscheidungsstaates eintreten. Ausschlaggebend für den Umfang der Wirkung ist somit das Recht des Urteilstaates, wonach ihr im Inland keine andere Wirkung als im Entscheidungsstaat zugeschrieben werden kann.¹⁰⁶ Bleibt beispielsweise die ausländische Rechtskraftwirkung hinter der eines vergleichbaren inländischen Urteils zurück, wird ihr nur diejenige Wirkung beigemessen, welche dem Urteil im Erststaat zukommt.¹⁰⁷ Anders als bei der zuvor thematisierten Gleichstellungstheorie stellt sich hier das Problem einer Verletzung des rechtlichen Gehörs mE nicht. Zurückführen lässt sich diese Ansicht wohl auf Savigny, der bereits seinerzeit feststellte, dass „überhaupt das Urtheil nur

104 Nachweis oben Fn 91.

105 Schack in FS Schilken 445 (450).

106 Bach in Vorwerk/Wolf, BeckOK⁴³ § 328 ZPO Rz 55; Garber in Angst/Oberhammer, EO³ Vor § 79 EO Rz 43 f; Geimer in Geimer/Schütze, Urteilsanerkennung I/2 1385 f; Geimer, Zur Prüfung der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit bei der Anerkennung ausländischer Urteile: insbesondere zur Frage der Präklusion neuer Tatsachen und der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des ausländischen Gerichts (1966) 27; Geimer, Zivilprozessrecht⁸ Rz 2776 f; Geimer in Zöller, Zivilprozessordnung: mit FamFG (§§ 1-185, 200-270, 433-484) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit internationalem Zivilprozessrecht, EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen³³ (2020) § 328 ZPO Rz 20 f; Gottwald, ZZP 1990, 257 (261); Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 4 und 160; Kropholler, Privatrecht⁶ 678 f; Martiny, Handbuch III/1 Rz 362 f; Müller, ZZP 1966, 199 (202); Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht⁸ (2020) § 12 Rz 28; Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793 (799); Pfeiler, Die Anerkennung ausländischer Titel in Österreich, JAP 1995/96, 275 (276); Roth in Stein/Jonas, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 7; Schack in FS Schilken 445 (450); Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 939; Schütze, Deutsches internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des europäischen Zivilprozessrechts² (2005) § 328 ZPO Rz 1; Schütze in Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung und Nebengesetze V/1⁴ (2015) § 328 ZPO Rz 1; Spieker (genannt Döhmann), Anerkennung 62; Stadler in Musielak/Voit, Zivilprozessordnung¹⁸ § 328 ZPO Rz 34; in concreto zur Brüssel Ia-VO siehe unten Abschn IV.A.

107 Geimer, Prüfung der Gerichtsbarkeit 27; Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 4; Spieker (genannt Döhmann), Anerkennung 64.

in dem Sinn kann anwenden wollen, in welchem der urtheilende Richter dasselbe erlassen hat.“¹⁰⁸

Die Wirkungserstreckungslehre ist auch als allgemein vertreten anzusehen,¹⁰⁹ wobei ihre nähere Ausgestaltung differenziert betrachtet werden muss. *Roth* bezeichnet die Wirkungserstreckungstheorie dabei als „gedanklichen Ausgangspunkt“¹¹⁰ welche auf der Grundlage des nationalen Rechts abgewandelt wird.¹¹¹ Schließlich erscheint die Anwendung der Wirkungserstreckungstheorie dann problematisch, wenn die ausländische Rechtskraft einen größeren Umfang vorsieht, als einer inländischen Wirkung beizumessen ist.¹¹² Demnach wird dieses Thema auch von der österreichischen und deutschen Literatur im Besonderen thematisiert, da beide Rechtsordnungen im zwischenstaatlichen Vergleich enge objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft vorsehen.¹¹³

47

Vielmehr international privatrechtlich als prozessual ausgerichtet ist die Wirkungserstreckungstheorie einzustufen.¹¹⁴ Daher wird teilweise beanstandet, dass mit ihr wieder die an sich längst überholte Idee der materiell-rechtlichen Rechtskraftlehre im Prozessrecht repristiniert werde.¹¹⁵

48

In Zusammenhang mit der Ansicht einer vollen Wirkungserstreckung, ohne jegliche Demarkation, könnte auch von einer *absoluten* Theorie der Wirkungserstreckung gesprochen werden.¹¹⁶ Insbesondere wird dabei in Hinblick auf das Parteiinteresse argumentiert, dass zum Zeitpunkt der Prozessführung im Erststaat nicht absehbar ist, in welchem Land die spätere Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll. Die Parteien können sich somit nicht auf die vorgesehene Rechtskraftwirkung im künftigen Anerkennungsstaat einstellen. Dem prozessualen Vertrauenschutz wird man folglich ausschließlich mit einer vollen Wirkungserstreckung gerecht werden können.¹¹⁷ Jegliche Restriktion der Wirkungserstreckungslehre führt hingegen ohne begründeten Anlass zu einer Rechtszersplitterung innerhalb der internationalen Urteilsfreizügigkeit.¹¹⁸ Der Nachteil dieser Lehre besteht darin, dass auch Wirkungen vom Erststaat anzuerkennen sind, die im Zweitstaat womöglich gar nicht

49

108 *Savigny*, System VII-VIII/3 260. So auch *Gebauer*, Rechtskraftwirkungen ausländischer Unzuständigkeitserklärungen, in FS Geimer (2017) 103 (107 f); *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 367.

109 Siehe dazu Nachweise oben Fn 106. AA *Spieker* (genannt *Döhmann*), Anerkennung 74.

110 *Roth* in *Stein/Jonas*, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 8; vgl *Koops*, IPRax 2018, 11 (12 f).

111 *Bungert*, Rechtskrafterstreckung eines österreichischen Einantwortungsbeschlusses, IPRax 1992, 225 (225 f); *Koops*, IPRax 2018, 11 (12 f).

112 *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 5; *Spieker* (genannt *Döhmann*), Anerkennung 63.

113 Näher oben Abschn II.A.und II.B.

114 *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 793 (799).

115 *Matscher*, ZZP 1990, 294 (309). Neu Impulse bei *Thomale*, JZ 2018, 430 und 1125.

116 Dazu auch *Bungert*, IPRax 1992, 225 (226) dieser allerdings anmerkte, dass diese Theorie autonom „wohl nirgendwo vertreten wird“; im nachfolgenden Schrifttum Tendenzen aber bei *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr (2000) 243. Im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO siehe hingegen unten Abschn IV.A.

117 *Nelle*, Anspruch 243.

118 *Bach* in *Vorwerk/Wolf*, BeckOK⁴³ (Stand 1. 9. 2021) § 328 ZPO Rz 55.

bekannt sind.¹¹⁹ Deshalb wird der absoluten Wirkungserstreckungstheorie ebenso die Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze entgegengehalten, wenn eine Ausdehnung über die inländische Urteilswirkung hinaus erfolgt.¹²⁰

- 50** Als Lösungsvorschlag wird von einem anderen Teil der Lehre vorgebracht, nur jene Urteilswirkungen anzuerkennen, die ihrer Art nach, als solche, dem jeweiligen nationalen Recht des Zweitstaates bekannt sind. Allerdings ist diese Ansicht insoweit zu relativieren, als jene Urteilswirkungen auch nicht mit den Wirkungen eines Urteils im Anerkennungsstaat in sämtlichen Einzelheiten übereinstimmen müssen.¹²¹ Demnach wird eine gänzliche Kongruenz der Entscheidungswirkung wohl kaum erreicht werden können. Die ausländische Entscheidung ist deswegen insofern anzuerkennen, als sie mindestens ihrer Art nach dem Anerkennungsstaat nicht unbekannt ist.¹²² Ist die Urteilswirkung eines Erststaates umfangreicher als jene des Zweitstaates, so scheitert nicht die gesamte Anerkennung der Entscheidung, sondern lediglich der unbekannte Abschnitt kann nicht anerkannt werden.¹²³ Handelt es sich bei der ausländischen Entscheidung um eine weitreichendere aber ihrer Art nach bekannte Wirkung, ist die ausländische Urteilswirkung maßgebend.¹²⁴ Letztendlich sollte dadurch eine Vereinheitlichung mit inländischen Entscheidungen erreicht werden.¹²⁵ Ein adäquater Terminus für diesen Ansatz ist mE folglich die *relative Wirkungserstreckungstheorie*.¹²⁶ Sofern demnach ausländische Entscheidungen nach dem nationalen Recht nicht wesensfremde Wirkungen entfalten, sind sie anzuerkennen.¹²⁷
- 51** Darüber hinaus wird die relative Wirkungserstreckungslehre zusätzlich zur Grenze der Unbekanntheit einer Urteilswirkung um eine weitere Doktrin ergänzt, nämlich

119 Roth in Stein/Jonas, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 7.

120 Siehe dazu Müller, ZZP 1966, 199 (206 f); Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 943.

121 Geimer, Zivilprozessrecht⁸ Rz 2780 und 2782; Stadler in Musielak/Voit, Zivilprozessordnung¹⁸ § 328 ZPO Rz 35; Kropholler, Privatrecht⁶ 679; Gottwald, ZZP 1990, 257 (263); Martiny, Handbuch III/1 Rz 369. AA Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 940.

122 Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Internationales Zivilverfahrensrecht (2. Lfg 2002) Art 33 EuGVO Rz 11; Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung Kommentar IV (31. Lfg 2020) § 413 EO Rz 2; Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793 (800); Pfeiler, JAP 1995/96, 275 (276).

123 Geimer, Zivilprozessrecht⁸ Rz 2780 und 2782; Kropholler, Privatrecht⁶ 679; Gottwald, ZZP 1990, 257 (263); Martiny, Handbuch III/1 Rz 369; Stadler in Musielak/Voit, Zivilprozessordnung¹⁸ § 328 ZPO Rz 35.

124 Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 164; Martiny, Handbuch III/1 Rz 381; Stadler in Musielak/Voit, Zivilprozessordnung¹⁸ § 328 ZPO Rz 35.

125 Martiny, Handbuch III/1 Rz 381.

126 Bungert, IPRax 1992, 225 (226) der lediglich im Zusammenhang mit dem ordre public Vorbehalt von einer relativen Wirkungserstreckungstheorie spricht. Dadurch, dass allerdings ein Großteil der Vertreter des ordre public Vorbehalts auch die zuvor genannte Grenze der Unbekanntheit befürworten – vgl dazu Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 5, ist mE in beiden Zusammenhänge die Begrifflichkeit relative Wirkungserstreckungstheorie zu verwenden.

127 Martiny, Handbuch III/1 Rz 381; Schütze, Zivilprozessrecht² § 328 ZPO Rz 2; Schütze in Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung V/1⁴ § 328 ZPO Rz 2.

der ordre public als Anerkennungsschranke.¹²⁸ Folgt man der Auffassung von Müller, sei ein Abstellen auf die ordre public gar nicht notwendig, weil vielmehr die nationalen Bestimmungen¹²⁹ dahingehend zu interpretieren seien, dass nicht gegen höherwertiges Recht verstoßen wird.¹³⁰ Dabei nennt Müller das Grundrecht des rechtlichen Gehörs und die Vereinbarkeit mit dem Gesamtkonzept des Rechtsschutzsystems.¹³¹

Inwieweit sich jedoch die in Rechtskraft erwachsenen Vorfragen des Erstaates im Zweistaat erstrecken, welcher nach nationalem Recht solche nicht vorsieht, ist heftig umstritten¹³² – ergo, ob eine solche Wirkung dem jeweiligen nationalen Recht ihrer Art nach bekannt ist. Gegen die relative Wirkungsverstreckungslehre wird vorgebracht, dass die Kriterien beider Versagungsgründe, namentlich *ihrer Art nach*, dem innerstaatlichen Recht unbekannt sind und der ordre public-Vorbehalt sehr vage ist. Deswegen kann auch mit jener Theorie die Rechtssicherheit im Anerkennungsstaat nicht gewährleistet werden.¹³³ Zudem wird auch stets auf die Praktikabilität hingewiesen. Aufgrund der hohen Komplexität des Kollisionsrechts sind oft mühevolle Untersuchungen der nationalen Richter zur Eruierung des Vorliegens einer bekannten Wirkung oder der ordre public notwendig. Bei einem Festhalten an einer objektiven Obergrenze einer entsprechenden nationalen Entscheidung würden solche Schwierigkeiten indes nicht resultieren.¹³⁴

Einer verbreiteten Ansicht nach, als Ausnahme von den oben genannten Beschränkungen der Rechtskraftwirkung, sind jene Entscheidungen anzusehen, die im An-

52

53

128 Fischer in FS Henckel 199 (208); Gottwald, ZZP 1990, 257 (261); Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 5 und 166; Loyal in Gebauer/Kern/Thole, Zivilprozeßordnung XIII/2⁴ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 10; vgl dazu auch Kropholler, Privatrecht⁶ 680 der von einer ordre public Erwägung spricht.

129 Er bezieht sich dabei auf § 328 dZPO.

130 Müller, ZZP 1966, 199 (207); mit dem Ausdruck „keine Spannungen zu höherwertigen Prinzipien“ wird mE die verfassungskonforme Interpretation gemeint sein, nach jener hat die Auslegung von Rechtsvorschriften im Einklang mit der Verfassung zu erfolgen – die Lex-lata Grenze und der aus ihr resultierenden unzulässigen Rechtsfindung *contra legem* muss dabei eine unüberschreitbare Schranke mE darstellen, vgl dazu Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹² (2019) Rz 36 ff; zur Rechtsfindung *contra legem* siehe F. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 496 ff.

131 Müller, ZZP 1966, 199 (206 f).

132 Siehe etwa Martiny, Handbuch III/1 Rz 382; ausdrücklich dagegen Geimer, Prüfung der Gerichtsbarkeit 27; Geimer, Zivilprozeßrecht⁸ Rz 2781; Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 171; Roth in Stein/Jonas, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 9; Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 943; Schütze in Wieczorek/Schütze, Zivilprozeßordnung V/1⁴ § 328 ZPO Rz 1; Stadler in Musielak/Voit, Zivilprozeßordnung¹⁸ § 328 ZPO Rz 35. Bejahend Fischer in FS Henckel 199 (208 ff); soweit im Erstverfahren voraussehbar Nelle, Anspruch 242 f.

133 Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 940; zur Kritik an den Eigenschaften der Unbekanntheit und Wesensfremdheit Loyal, ZZP 2018, 373 (386 f).

134 In diesem Sinne Schack in FS Schilkens 445 (451, 453).

wendungsbereich der Brüssel Ia-VO ergehen.¹³⁵ Folglich wird innerhalb der Verordnung die absolute Wirkungserstreckungslehre favorisiert.¹³⁶

D. Kumulationstheorie

- 54 Als Lösungsvariante, welche mit einer starken Kompromissbereitschaft verbunden ist, könnte die Kombinationstheorie oder Kumulationstheorie (im Folgenden Kumulationstheorie) tituliert werden. Dies ist ganz und gar nicht im negativen Sinne zu verstehen. Aufgrund der bereits zuvor erörterten Schwierigkeiten, welche einerseits in der Handhabung der Wirkungserstreckungstheorie und ihrer umstrittenen Reichweite, andererseits in der Kompatibilität mit dem rechtlichen Gehör bezüglich der Gleichstellungstheorie liegen, erscheint es nachvollziehbar, eine vermittelnde Lösung zu sympathisieren.¹³⁷
- 55 Vertreter der Kumulationstheorie nehmen die Wirkungserstreckung als Ausgangspunkt und schränken die Rechtskraftwirkung nach oben dahingehend ein, dass die ausländische Entscheidung lediglich in dem Umfang anzuerkennen ist, der einem entsprechenden inländischen Urteil zugebilligt wird. Die Reichweite der vorgesehenen Rechtsfolgen von ausländischen Rechtsakten ist damit begrenzt.¹³⁸ Analog ist die Handhabung, wie bei der zuvor genannten Wirkungserstreckungstheorie, wenn die Wirkung der ausländischen Entscheidung hinter jenen des inländischen Rechts zurückbleibt. So soll diese auch mit einer geringeren Wirkung verbleiben.¹³⁹ Die anerkennungsfähigen Urteilswirkungen werden dabei anhand der gemeinsamen Schnittmenge des Erststaates und Zweitstaates begrenzt.¹⁴⁰ Der Grenzziehung einer fremden Entscheidung keine weiterreichende Wirkung als einem entsprechenden inländischen Urteil beizumessen, kann mE als objektive Obergrenze der Rechtskraftwirkung bezeichnet werden. Ein essentieller Aspekt dieser Theorie ist ihre Praktikabilität, denn die nationalen Richter können als Grenze der Rechtskraft auf die Ihnen vertraute nationale *lex fori* zurückgreifen und müssen keine kostenintensiven, schwierigen und zeitaufwendigen Eruierungen zum ausländischen Recht tätigen. Letztlich wird mit der Kumulationstheorie zwar die Prozesseinheit im Anerken-

135 So bspw *Geimer*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 2784; für eine unbegrenzte Wirkungserstreckung im gesamten europäischen Prozessrecht siehe *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 164; zur EuGVÜ (die als Grundlage zur Schaffung der Brüssel Ia-VO diente) siehe *Martiny*, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/2 (1984) 41. AA *Schack*, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 944.

136 Ausführlich unten Abschn IV.A.

137 Siehe dazu *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 793 (800).

138 *Bungert*, IPRax 1992, 225 (226); *Geimer*, Prüfung der Gerichtsbarkeit 27; *Loyal* in *Gebauer/Kern/Thole*, Zivilprozessordnung XIII/2⁴ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 11; *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 369; *Müller*, ZZP 1966, 199 (206 f); *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 793 (800); *Roth* in *Stein/Jonas*, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 8; *Schack*, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 944; *Schütze* in *Wieczorek/Schütze*, Zivilprozessordnung V/1⁴ § 328 ZPO Rz 1 ff; *Spieker* (genannt *Döhmann*), Anerkennung 63.

139 *Gottwald* in *Krüger/Rauscher*, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 165.

140 *Schack* in FS Schilken 445 (451).

nungsstaat geschützt,¹⁴¹ einhergehende Zersplitterungen der Rechtskraftwirkung des Entscheidungsstaates in den verschiedenen Ländern sind aber trotzdem unvermeidbar.¹⁴²

In Österreich hat der Gesetzgeber die Kumulationstheorie mit der EO-Novelle 1995¹⁴³ ausdrücklich geregelt und somit eine nationale Regelung zur Anerkennung geschaffen.¹⁴⁴ Nunmehr besagen § 413 EO iVm § 415 EO,¹⁴⁵ dass sich die Anerkennung ausländischer Entscheidungen nicht durch die Gleichstellungstheorie bestimmt, sondern durch die Theorie der Wirkungserstreckung. Maßgeblich ist somit die *lex fori* des Urteilsstaates.¹⁴⁶ Eingegrenzt wird die Rechtskraftwirkung des ausländischen Urteils aber insofern, dass der Wirkung keine weitreichendere Entfaltung als einer vergleichbaren inländischen Entscheidung zukommt. Die Anerkennung wird demnach durch die Obergrenze einer entsprechenden inländischen Wirkung limitiert.¹⁴⁷

56

Unzutreffend wird mE von einem Teil der österreichischen Lehre, aufgrund der divergierenden Ausgestaltung der internationalen Rechtsordnungen, die Kumulationstheorie dahingehend relativiert, dass ein ausländischer Rechtsakt soweit anzuerkennen sei, als jener dem österreichischen Recht nicht fremde.¹⁴⁸ Dies entspricht allerdings nicht dem Konzept der Kumulationstheorie, welche auf die gemeinsamen Deckungen der beiden Rechtsordnungen abstellt und eine objektive Obergrenze festlegt.¹⁴⁹ Vielmehr wäre das Abstellen auf nicht fremde Wirkungen unter die Begrifflichkeit der zuvor genannten relativen Wirkungserstreckungstheorie zu subsumieren sein – zur präzisen Differenzierung siehe sogleich unten Abschn III.E.

57

Kritisch zur Kumulationstheorie wird vorgebracht, dass die Einführung einer objektiven Obergrenze zwar eine „bequeme“ Lösung darstelle.¹⁵⁰ Mit jener wird aber eine „internationale Disharmonie“¹⁵¹ geschaffen. Im Sinne der Staatengemeinschaft ist es

58

141 Schack in FS Schilken 445 (453).

142 Otte, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen: Gerechtigkeit durch Verfahrensabstimmung? (1998) 190; Schack in FS Schilken 445 (453).

143 ErläutRV 195 BlgNR 19. GP.

144 Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung IV § 413 EO Rz 1; Neumayr in Mayr, Handbuch ZVR Rz 3.907; Nunner-Krautgasser, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Rechtsentwicklung im Überblick, ÖJZ 2009, 533 (533).

145 Vor der Novellierung wortgleich normiert in § 84b EO aF iVm § 85 EO aF.

146 Slonina in Angst/Oberhammer, EO³ § 84b EO Rz 1; Russi in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/2³ (2020) Art 36 EuGVVO 2012 Rz 7.

147 Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793 (800); siehe auch Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Zivilverfahrensrecht Art 33 EuGVO Rz 11.

148 So etwa Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Zivilverfahrensrecht Art 33 EuGVO Rz 11; Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung IV § 413 EO Rz 2; Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793 (800); Pfeiler, JAP 1995/96, 275 (276).

149 In diesem Sinne Schack in FS Schilken 445 (451).

150 Kropholler, Privatrecht⁶ 679.

151 Gotwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 5; dies wird auch nicht von den Befürwortern der Kumulationstheorie bestritten, vgl dazu Schack in FS Schilken 445 (453), der jenes als „Dilemma des Anerkennungsrecht“ bezeichnet.

keinesfalls zu befürworten, dass eine Entscheidung von Land zu Land unterschiedliche Wirkungen entfaltet.¹⁵² Auch das bereits zuvor angeführte prozessökonomische Argument der Praktikabilität stellt dieser Ansicht nach kein hinreichendes Argument dar,¹⁵³ da Wissensdefizite über das ausländische Recht überwunden werden können. Zieht man einen Vergleich zum materiellen internationalen Privatrecht, sind dort, trotz aller Schwierigkeiten und Unklarheiten, dennoch die ausländischen Bestimmungen anzuwenden.¹⁵⁴ Der anerkennungsfeindliche Ansatz der Kumulationstheorie, mit der Festsetzung einer pauschalen Obergrenze, ist aufgrund der teilweise gleichen Handhabung wie die Gleichstellungstheorie nach dieser Auffassung abzulehnen.¹⁵⁵

E. Terminologische Klarstellung

- 59** Nachdem die möglichen Bestimmungen der Rechtskraftwirkung einer ausländischen Entscheidung illustriert wurden, muss an dieser Stelle zunächst festgehalten werden, dass meiner Ansicht nach die Gleichstellungstheorie in ihrer Absolutheit, auf nationaler sowie auf unionaler Ebene, für die Anerkennung eines ausländischen Rechtakts verfehlt ist, und somit ist der hL zuzustimmen.¹⁵⁶
- 60** Durchaus diffizil gestaltet sich die Handhabung im Bereich der Kumulationstheorie und der relativen Wirkungserstreckungstheorie. Zur Verständlichkeit ist es mE von besonderer Bedeutsamkeit, eine eindeutige terminologische Trennung zwischen den beiden Theorien vorzunehmen. Beispielsweise bezeichnet sich Schütze¹⁵⁷ als Vertreter der Kumulationstheorie, bejaht hingegen auch eine Anerkennung für nicht wesensfremde Urteilswirkungen der nationalen Rechtsordnung. Folglich nimmt er mE eine Grenze losgelöst von den deckungsgleichen Urteilswirkungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften an. Dies entspricht demnach vielmehr der zuvor erörterten relativen Wirkungserstreckungstheorie. Selbstverständlich sollte man sich hierbei nicht zu sehr im Detail verlieren. Die zuvor genannten unterschiedlichen, aber größtenteils zum selben Ergebnis führenden Ansichten streben letztlich mehrheitlich danach, weitgehende ausländische Urteilswirkungen zu vermeiden.¹⁵⁸ Dennoch ist eine klare Abtrennung der beiden Theorien, auch aufgrund der Kasuistik dieser Ma-

152 Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 166.

153 Fischer in FS Henckel 199 (208).

154 Gottwald, ZZP 1990, 257 (263).

155 Kropholler, Privatrecht⁶ 679; Fischer in FS Henckel 199 (208).

156 Statt vieler beispielsweise Bach in Vorwerk/Wolf, BeckOK⁴³ § 328 ZPO Rz 54.1; Fischer in FS Henckel 199 (204); Geimer, Zivilprozessrecht⁸ Rz 2779; Gottwald, ZZP 1990, 257 (260 f); Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKo ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 3 und 165 f; Kropholler, Privatrecht⁶ 679; Müller, ZZP 1966, 199 (205); Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793 (799); Roth in Stein/Jonas, Kommentar V²³ § 328 ZPO Rz 7 und 11; Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 942.

157 Schütze, Zivilprozessrecht² § 328 ZPO Rz 3; Schütze in Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung V/1⁴ § 328 ZPO Rz 3.

158 Siehe dazu Bungert, IPRax 1992, 225 (226).

terie, zur Verständlichkeit für Rechtsunterworfenen und rechtsanwendende Gerichte äußerst substantiell.¹⁵⁹

Aus den zuvor dargelegten Gründen ist also folgende Trennung vorzunehmen: Die Dimensionen der Gleichstellungstheorie dürfen am wenigsten Schwierigkeiten bereiten, die ausländische Urteilswirkung wird dabei einer vergleichbaren inländischen gleichgestellt. Selbiges gilt für die *absolute* Wirkungserstreckungstheorie, welche eine ausländische Entscheidung ohne jegliche Demarkation anerkennt. Entscheidend erscheint die Differenzierung zwischen der Kumulationslehre und der relativen Wirkungserstreckungslehre. Die Kumulationstheorie setzt eine *objektive* Obergrenze für die Entfaltung der Wirkung einer ausländischen Entscheidung fest, wobei eine entsprechende inländische Entscheidung als Maßstab für die Grenze dient. Ergo sind nur die deckungsgleichen Rechtskraftwirkungen beider Rechtsordnungen im Zweitstaat anzuerkennen. Im Sinne der *relativen* Wirkungserstreckungstheorie hingegen ist eine ausländische Wirkungserstreckung nur insoweit anzuerkennen, falls die Urteilswirkung dem Inland *nicht vollkommen fremd* ist und/oder sie nicht gegen die ordre public verstößt.

61

IV. Anerkennungsrecht der Brüssel Ia-VO & Rs Gothaer

Innerhalb der Brüssel Ia-VO ist der Gleichstellungstheorie als auch der Kumulationstheorie eine Abfuhr zu erteilen. Ausschließlich die absolute Wirkungserstreckungstheorie kommt dem Grundgedanken der Brüssel Ia-VO am nächsten. Der EuGH hat allerdings in der Entscheidung *Hoffmann/Krieg* durch die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ die Wirkungserstreckungstheorie relativiert. Ohnehin hat sich der EuGH bereits in der Rs *De Wolf/Cox* nicht auf nationale Rechtskraftwirkungen gestützt, sondern eine unionsrechts-autonome Begründung vorgenommen. Anschließend wird diese Rsp in *Gothaer* fortgesetzt: soweit das Ursprungsgericht die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen hat, sind die Gerichte des Anerkennungsstaates auch an die Gründe einer im Ursprungsmitgliedstaat rechtskräftigen Entscheidung gebunden und zwar unabhängig davon, ob die Wirkung auch im Ursprungsmitgliedstaat eintritt oder nicht.

62

A. Grundlagen zur Anerkennung innerhalb der Brüssel Ia-VO¹⁶⁰

Um die Freizügigkeit von Rechtsakten innerhalb der Grenzen einer gemeinschaftlichen Europäischen Union gewährleisten und vereinheitlichen zu können, wurden

63

159 Näher *Schack* in FS Schilken 445 (453) der von einer hohen Komplexität des Kollisionsrechts spricht und die daraus resultierende Überforderung der Instanzgerichte als auch der Rechtsanwälte hervorhebt.

160 Die wesentlichen Bestimmungen der Anerkennung stimmen Großteils inhaltlich mit den Vorgängervorschriften überein, sodass zur Auslegung die hierauf in Bezug nehmende ältere Rsp und Lehre heranzuziehen ist; näher *Franzina* in *Dickinson/Lein, The Brussels I Regulation Recast* (2015) Rz 13.03 ff; *Mayr* in *Rechberger/Klicka, ZPO⁵* nach § 27a JN Rz 10.

verbindliche Regelungen für die Anerkennung von Entscheidungen geschaffen.¹⁶¹ Dem sekundären Unionsrecht kommt im Falle ihrer Anwendung der Vorrang gegenüber dem nationalen Recht zu.¹⁶² Diesen Vorrang genießt somit auch die Brüssel Ia-VO gegenüber nationalem Zivilprozessrecht.¹⁶³ Die Anerkennung darf im Anwendungsbereich des europäischen Zivilverfahrensrechts nicht mit der Begründung eines inländischen Impediments versagt werden.¹⁶⁴ Mit der Verdrängung des nationalen Rechts kommt ein Rückgriff auf ein strengeres nationales Anerkennungsrecht jedenfalls nicht in Betracht.¹⁶⁵ Umstritten ist hingegen, ob einer anerkennungsfreudlicheren autonomen Regelung gegenüber der Brüssel Ia-VO der Vorzug zu gewähren ist. Zutreffend ist mE jene Auffassung, die ein solches Günstigkeitsprinzip verneint.¹⁶⁶ Bereits durch die bestrebten Grundziele des Unionsrechts, namentlich der Rechtsvereinheitlichung und Rechtssicherheit, muss einer solchen Bevorzugung eine Absage erteilt werden.¹⁶⁷

- 64** Erster Ansatz zur Regelung der internationalen Zuständigkeit für Zivil- und Handelsachen war das Brüsseler Übereinkommen vom 27. 9. 1968 – die sogenannte EuGVÜ. Mit der Einführung der Brüssel I-VO (44/2001) wurde eine revidierte Fassung der EuGVÜ ins Unionsrecht übernommen. Diese wurde durch die im Dezember 2012 erlassene Brüssel Ia-VO (Nr 1215/2012) ersetzt. Eine nähere Definition zur Begrifflichkeit der Anerkennung und somit zum Umfang der materiellen Rechtskraft sucht man allerdings sowohl in der seit 10. 1. 2015 in Kraft stehenden Brüssel Ia-VO als auch in ihren Vorgängervorschriften vergeblich.¹⁶⁸ Darüber hinaus wird die An-

161 Gottwald in Krüger/Rauscher, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung III⁶ (2022) Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 1.

162 Grundlegend EuGH 15. 7. 1964, 6/64, Costa/E.N.E.L., ECLI:EU:C:1964:66, 1269f; EuGH 9. 3. 1978, 106/77, Amministrazione delle finanze dello Stato/Simmenthal, ECLI:EU:C:1978:49, Rz 17/18; statt vieler Streinz in Streinz, EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ (2018) Art 4 EUV Rz 35 ff.

163 Garber in Angst/Oberhammer, EO³ Vor § 79 EO Rz 34; Rechberger/Simotta, Grundriss⁹ Rz 123; Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKO ZPO III⁶ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 5; EuGH 9. 3. 1978, 106/77, Amministrazione delle finanze dello Stato/Simmenthal, ECLI:EU:C:1978:49.

164 Garber in Angst/Oberhammer, EO³ Vor § 79 EO Rz 34; Garber, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO: Die internationale Zuständigkeit für die Erlassung einstweiliger Maßnahmen und deren Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO (2011) 223; Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKO ZPO III⁶ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 5; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht: Kommentar zu EuGVO, Lugano- Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO⁹ (2011) Art 32 EuGVO Rz 6.

165 Oberhammer in Stein/Jonas, Kommentar zu Zivilprozessordnung X²² (2011) Art 32 EuGVVO Rz 10.

166 Garber, Rechtsschutz 224; Geimer in Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 36 EuGVVO Rz 32; Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKO ZPO III⁶ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 7; Oberhammer in Stein/Jonas, Kommentar X²² Art 32 EuGVVO Rz 10. AA Hüßtege in Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung ZPO: FamFG Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht Kommentar⁴² (2021) vor Art 36-57 Rz 7.

167 Oberhammer in Stein/Jonas, Kommentar X²² Art 32 EuGVVO Rz 10; siehe auch Geimer in Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 36 EuGVVO Rz 32 ff.

168 Zur Brüssel Ia-VO (Nr 1215/2012) Geimer in Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 36 EuGVVO Rz 22; Leible in Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht

erkennung auch in anderen sekundären Unionsakten ausdrücklich stipuliert. In der EuInsVO ist gem Art 20 Abs 1 leg cit unmissverständlich normiert, dass die Theorie der Wirkungserstreckung auf das Hauptverfahren anzuwenden ist.¹⁶⁹ Damit kommt es zur Erstreckung bezüglich der mit der Verfahrenseröffnung verbundenen Wirkungen im Erstaat auf das Gebiet des Zweitstaates und des dortigen Vermögens.¹⁷⁰

Im Rahmen des Art 36 Brüssel Ia-VO werden ausländische Entscheidungen ipso iure, dh ohne Bedarf eines besonderen Verfahrens, anerkannt.¹⁷¹ Als Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit muss es sich um eine Entscheidung iSd Art 36 Brüssel Ia-VO iVm Art 2 lit a Brüssel Ia-VO handeln. Begrifflichkeit und Eigenschaft, ob es sich im konkreten Fall um eine Entscheidung iSd Brüssel Ia-VO handelt, ist dabei unionsrechts-autonom auszulegen. Irrelevant ist also die innerstaatliche Kategorisierung oder Bezeichnung. Anerkannt werden nach dem weiten Entscheidungsbegriff gem Art 2 lit a Brüssel Ia-VO nicht nur Sachentscheidungen, sondern auch prozessuale Klagsurückweisungen aufgrund internationaler Unzuständigkeit.¹⁷²

65

Entsprechen stellt sich hier die Frage, welcher Umfang im europäischen Anerkennungsrecht der materiellen Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung beizumessen ist. Vielfach wird im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO als Ausgangspunkt federführend der Jenard-Bericht für die Wirkungserstreckungstheorie herangezogen. Dieser besagt Folgendes: „Durch die Anerkennung sollen den Entscheidun-

66

EuZPR/EuIPR Kommentar I⁵ (2020) Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 3; Stadler in Musielak/Voit, Zivilprozessordnung¹⁸ Art 36 EuGVVO Rz 2; zur EugVÜ Martiny, Handbuch III/2 38. Anders bspw im österreichischen Recht oben Abschn III.D.

169 Stat vieler Leistentritt in Nunner-Krautgasser/Garber/Jaufer, Grenzüberschreitende Insolvenzen im europäischen Binnenmarkt: Die neue EU-Insolvenzverordnung (2017) 248 ff; Klauser/Weber in Konecny, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2018) Art 20 EuInsVO 2015 Rz 5.

170 Klauser/Weber in Konecny, Insolvenzgesetze Art 20 EuInsVO 2015 Rz 5 mwN.

171 Dörner in Saenger, Zivilprozessordnung⁹ Art 36 EuGVVO Rz 1; Garber in Angst/Oberhammer, EO³ Vor § 79 EO Rz 38; Martiny, Handbuch III/2 38 f; Jenard, 5. 3. 1979, C-59/43, Bericht zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen 43; Oberhammer/Koller/Slonina in Leible/Terhechte, Enzyklopädie III² § 15 Rz 30; Leible in Rauscher, Zivilprozessrecht I⁵ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 2; Burgsteller/Neumayr in Burgsteller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Zivilverfahrensrecht Art 33 EuGVO Rz 1; Rassi in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze V/2³ Art 36 EuGVVO 2012 Rz 5; E. Peiffer/M. Peiffer in Geimer/Schütze, Rechtsverkehr I Art 36 VO Nr 1215/2012 Rz 5; Martiny, Handbuch III/2 38 f.

172 Näher unten Abschn IV.B.2. Siehe nur EuGH 15. 11. 2012, C-456/11, Gothaer Allgemeine Versicherung ua/Samskip, ECLI:EU:C:2012:719, Rz 22 ff; Garber, Rechtsschutz 236; Hess in Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht⁵ Art 36 EuGVVO Rz 4; Leible in Rauscher, Zivilprozessrecht I⁵ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 8; Oberhammer in Stein/Jonas, Kommentar X²² Art 32 EuGVVO Rz 1 f; Schlosser, 5. 3. 1979, C- 59/128, Bericht zu dem Übereinkommen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Beitritt zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof Rz 191; Tschauner in Geimer/Schütze, Rechtsverkehr II Art 32 VO Nr 44/2001 Rz 6. AA bzgl Prozessabweisungen siehe Geimer in Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 36 EuGVVO Rz 22.

gen die Wirkungen beigelegt werden, die ihnen in dem Staat zukommen, in dessen Hoheitsgebiet sie ergangen sind.“¹⁷³ Andere erachten bereits allein aus der Natur der Sache selbst, dass Anerkennung gleich Wirkungserstreckung bedeutet,¹⁷⁴ somit Entscheidungen ihrem Wesen nach über Staatsgrenzen hinweg zu erstrecken sind.¹⁷⁵ Folglich ist nach vorherrschender Ansicht¹⁷⁶ der ausländischen Entscheidung im anzuerkennenden Mitgliedstaat dieselbe Rechtskraftwirkung beizumessen, wie ihr im Entscheidungsstaat zugeschrieben wird. Unbekannte Urteilswirkungen stellen demnach auch einen Gegenstand der Anerkennung dar. Bleiben Wirkungen der ausländischen Entscheidung hinter einer vergleichbaren inländischen zurück, so kommt es zu keiner Gleichstellung. Die zuvor erörterten Grenzen der relativen Wirkungserstreckungstheorie,¹⁷⁷ namentlich die Wesensfremdheit bzw die Unbekanntheit des nationalen Rechts, gelten nach der zutreffenden Rsp und Lehre im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO nicht.¹⁷⁸ Hierfür spricht vor allem das Ziel

173 Jenard, 5. 3. 1979, C-59/43, 43.

174 Geimer, Prüfung der Gerichtsbarkeit 26 f; Geimer, Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nach dem EWG-Übereinkommen vom 27. 9. 1968, RIW 1976, 139 (141).

175 E. Peiffer/M. Peiffer in Geimer/Schütze, Rechtsverkehr I Art 36 VO Nr 1215/2012 Rz 14.

176 Aus der österreichischen Literatur Garber in Angst/Oberhammer, EO³ Vor § 79 EO Rz 43 f. Siehe auch Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Zivilverfahrensrecht Art 33 EuGVÖ Rz 9; Klauser/Kodek, JN – ZPO¹⁸ Art 36 EuGVVO Rz E4; Kodek in Czernich/Kodek/Mayr, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht: Handbuch⁴ (2015) Art 36 VO Nr 1215/2012 Rz 32; Neumayr in Mayr, Handbuch ZVR Rz 3.907; Nunner-Krautgasser, ÖJZ 2009, 793 (799); Rassi in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze V/2³ Art 36 EuGVVO 2012 Rz 17. Aus der deutschen Literatur Adolfsen, Zivilverfahrensrecht² 176; Dörner in Saenger, Zivilprozessordnung⁹ Art 36 EuGVVO Rz 2 f; Garber in Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar⁴³ (Stand 1. 12. 2021) Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 38; Geimer in Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 36 EuGVVO Rz 71 f, 81 ff; Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKO ZPO III⁶ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 12; Hess in Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht⁵ Art 36 EuGVVO Rz 2 f; Kropholler/von Hein, Zivilprozessrecht⁹ vor Art 33 EuGVO Rz 9; Leible in Rauscher, Zivilprozessrecht I⁵ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 4; Loyal in Gebauer/Kern/Thole, Zivilprozessordnung XIII/2⁴ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 12 ff; Martiny, Handbuch III/2 38 ff; Oberhammer in Stein/Jonas, Kommentar X²² Art 33 EuGVVO Rz 10; Oberhammer/Koller/Slonina in Leible/Terhechte, Enzyklopädie III² § 15 Rz 186; E. Peiffer/M. Peiffer in Geimer/Schütze, Rechtsverkehr I Art 36 VO Nr 1215/2012 Rz 13 f; Stadler in Musielak/Voit, Zivilprozessordnung¹⁸ Art 36 EuGVVO Rz 2; Tschauner in Geimer/Schütze, Rechtsverkehr II Art 33 VO Nr 44/2001 Rz 2. Aus der französischen Literatur Nioche, Reconnaissance d'une décision étrangère d'incompétence prise sur le fondement d'une clause attributive de juridiction, RCDIP 2013, 686. Aus der englischen Literatur Harder, The effects of recognized foreign judgments in civil and commercial matters, 62 ICLQ 2013, 441 (447); Franzina in Dickinson/Lein, Brussels I Regulation Rz 13.29 ff. AA Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 944; Schack, IPRax 1989, 139 (142) (EAnm).

177 Näher oben Abschn III.C.

178 BGH IV ZR 20/07 BeckRS 2007, 65271 = LSK 2008, 110112; Geimer, Zivilprozessrecht⁸ Rz 2784; Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung IV § 413 EO Rz 3; Neumayr in Mayr, Handbuch ZVR Rz 3.907. Für eine unbegrenzte Wirkungserstreckung im gesamten europäischen Prozessrecht siehe Gottwald in Krüger/Rauscher, MüKO ZPO I⁶ § 328 ZPO Rz 164; zu EuGVÜ/LGVÜ/EuGVVO aF siehe zur EuGVÜ Martiny, Handbuch III/2 41; Geimer, RIW 1976, 139 (141 f). AA Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 944.

zur Schaffung des internationalen Entscheidungseinklangs.¹⁷⁹ Sofern die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind, ist die Anerkennungsrichterin an die Beurteilung der ausländischen Richterin gebunden, dies gilt insbesondere auch für eine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen, die sog *issue estoppel* im englischen Recht.¹⁸⁰ Im Wirkungsbereich der Brüssel Ia-VO muss indes von der absoluten Theorie der Wirkungserstreckung gesprochen werden. Ferner hat der EuGH¹⁸¹ dieselben Schlussfolgerungen aus dem Jenard-Bericht gezogen und geht in der wegweisenden Entscheidung Hoffmann/Krieg von einer uneingeschränkten Wirkungserstreckungstheorie aus. Er begründet dies durch den Grundsatz der uneingeschränkten Freizügigkeit der erlassenen Entscheidungen innerhalb des Übereinkommens.¹⁸² Auch der OGH hat sich bereits nach nunmehr stRsp für die Anwendung der Wirkungserstreckungslehre zum europäischen Anerkennungsrecht innerhalb der Brüssel Ia-VO und ihren Vorgängervorschriften ausgesprochen.¹⁸³

Der Schlosser-Bericht lässt hingegen ausdrücklich die Frage unbeantwortet, welche konkreten Wirkungen mit der Anerkennung eintreten. Es gehöre nämlich nicht zum Aufgabenkreis der Expertengruppe, die mit den Rechtsordnungen einhergehenden Probleme in allgemeiner Weise zu lösen.¹⁸⁴ Nach einem anderen Teil der Lehre¹⁸⁵ wird mangels einer ausdrücklichen Definition und der Zurückhaltung im Schlosser-Bericht auch im europäischen Anerkennungsrecht die Kumulationstheorie verfolgt.¹⁸⁶ Vor allem wird hervorgehoben, dass ein Mitgliedstaat – in Ermangelung einer objektiven Obergrenze der Rechtskraftwirkung anhand eines entsprechenden inländischen Rechtsaktes und bedingt durch die Einführung von umfangreichen prozessualen Urteilswirkungen – die Anerkennungspflicht anderer Mitglieder einseitig erhöhen könnte. Zudem wäre einem ausländischen Urteil mehr Wirkung beizumessen als einem vergleichbaren inländischen. Doch selbst die Brüssel Ia-VO könnte ein solches Ergebnis nach Auffassung der Befürworter nicht verlangen.¹⁸⁷ Im

67

179 M. Peiffer, Titelgeltung Rz 72.

180 Näher oben Abschn II.D. Geimer in Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 36 EuGV-VO Rz 83; Kodek in Czernich/Kodek/Mayr, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 36 VO Nr 1215/2012 Rz 32; Rassi in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze V/2³ Art 36 EuGVVO 2012 Rz 19.

181 4. 2. 1988, 145/86, Hoffmann/Krieg ECLI:EU:C:1988:61 Rz 11.

182 EuGH 4. 2. 1988, 145/86, Hoffmann/Krieg, ECLI:EU:C:1988:61, Rz 10.

183 Siehe nur OGH 4 Ob 252/03t RdW 2004/49 = RZ 2004/30; OGH 3 Ob 104/03w EFSlg 108.780 = EFSlg 111.856 = ÖJZ 2004/129 (EvBl); OGH 1 Ob 1/05m SZ 2005/36 = JBl 2005, 525 = ZfRV-LS 2005/16; OGH 29. 6. 2009, 9 Ob 31/08m; OGH 9 Ob 88/10x ecōlex 2011/207; OGH 4 Ob 30/15p ÖBl-LS 2015/48 = ÖBl-LS 2015/49 (*Melcher*); zuletzt bekräftigt durch OGH 4 Ob 88/18x ecōlex 2018/356 (*Klausegger/Tretthahn-Wolski*). Aus Deutschland siehe aber OLG Bremen 25. 4. 2014, 2 U 102/13 RdtW 2014, 227, das die subjektive Grenzen der Rechtskraft nach § 325 dZPO bestimmt.

184 Schlosser, 5. 3. 1979, C-59/128, Rz 191.

185 Insbesondere vertreten von Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 944; Schack, IPRax 1989, 139 (142) (EAnm); Schack in FS Schilken 445 (453 f); befürwortend auch Roth, Europäischer Rechtskraftbegriff im Zuständigkeitsrecht? IPRax 2014, 136 (138); Roth, Rechtskrafterstreckung auf Vorfragen im internationalen Zuständigkeitsrecht, IPRax 2015, 329 (330).

186 Näher oben Abschn III.D.

187 Schack, Zivilverfahrensrecht⁸ Rz 944.

Sinne der Simplizität werde zudem mittels der Kumulationstheorie ermöglicht, dass Anerkennungsrichter an der bekannten lex fori festhalten können.¹⁸⁸ Zudem wird das Urteil *Apostolides/Orams*¹⁸⁹ als Bekräftigung herangezogen, um der absoluten Wirkungserstreckungstheorie innerhalb der Brüssel Ia-VO eine Abfuhr zu erteilen.

- 68 Die Vertreter der Kumulationstheorie innerhalb der Brüssel Ia-VO verkennen allerdings mE die Aussage des EuGH. Der Katalysator der Entscheidung *Apostolides/Orams* ist ausschließlich die Wirkung der Vollstreckung von Sachentscheidungen. In keiner einzigen Passage der Entscheidung bezieht sich der EuGH indes auf die Rechtskraftwirkung für die Anerkennung.¹⁹⁰ Auch nicht verwunderlich ist die Ansicht des Generalanwaltes *Bot*, der zwar ein Bekenntnis zur Kumulationstheorie im Zusammenhang mit der Entscheidung *Apostolides/Orams* ablegte, aber im gleichen Moment ausdrücklich klarstellte, dass dies nur die Vollstreckung betreffe.¹⁹¹ Die beiden Materien müssen vielmehr differenziert voneinander betrachtet werden, denn die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Rechtsaktes ist konsequenterweise als Teilaspekt ihrer Anerkennung anzusehen.¹⁹² Dieser unterschiedlichen Handhabung ist der EuGH mit der angesprochenen Entscheidung auch nachgekommen, da sie sich rein auf die Vollstreckbarkeit bezieht. Der Gerichtshof hat der Brüssel Ia-VO entsprechend die Theorie der absoluten Wirkungserstreckung bestätigt.¹⁹³
- 69 Im europäischen Anerkennungsrecht muss nach mE erwiesener Ansicht¹⁹⁴ der Kumulationstheorie eine Abfuhr erteilt werden. Denn nur die absolute Wirkungserstreckungstheorie führt zum angestrebten System der unbeschränkten Freizügigkeit von Rechtsakten innerhalb des europäischen Justizraums. Einer Entscheidung ist folglich die gleiche Wirkung wie im Urteilsstaat beizumessen, um den freien Urteilsverkehr

188 Schack in FS Schilken 445 (454).

189 EuGH 28. 4. 2009, C-420/07, *Apostolides/Orams*, ECLI:EU:C:2009:271.

190 EuGH 28. 4. 2009, C-420/07, *Apostolides/Orams*, ECLI:EU:C:2009:271, Rz 66; idS *Franzina in Dickinson/Lein*, Brussels I Regulation Rz 13.47 ff; siehe dazu auch *Loyal in Gebauer/Kern/Thole*, Zivilprozessordnung XIII/2⁴ Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 13; *Kropholler/von Hein*, Zivilprozessrecht⁹ vor Art 33 EuGVO Rz 9; Absage einer Obergrenze für die Anerkennung ausdrücklich in EuGH 15. 11. 2012, C-456/11, *Gothaer Allgemeine Versicherung ua/Samskip*, ECLI:EU:C:2012:719, Rz 42.

191 Schlussanträge *Bot* 6. 9. 2012, zu EuGH C-456/11, *Gothaer Allgemeine Versicherung ua/Samskip*, ECLI:EU:C:2012:554, Rz 92 f, dort heißt es wie folgt: „While the heterogeneity of national legal systems justifies account being taken of the effects produced by the judgment in the Member State of origin, subject to correcting the result by taking account, where the judgment produces effects that are unknown in the Member State addressed, of the effects which would be produced by a similar judgment given in that State, judgments of courts ruling on their international jurisdiction under Regulation No 44/2001 and the Lugano Convention are characterised by their homogeneity, and must therefore follow a system of their own.“ In der deutschen Übersetzung ist dies hingegen mE kaum verständlich. So auch *Loyal in Wieczorek/Schütze*, ZPO XIII/2 Art 36 Brüssel Ia-VO Rz 13.

192 Hoyer, JBl 1982, 634 (637). Treffend *Franzina in Dickinson/Lein*, Brussels I Regulation Rz 13.47 ff.

193 Im Ergebnis auch OGH 6. 6. 2013, 6 Ob 247/12k. Siehe ebenso *Hartensteiner*, Die Anerkennung von Prozessurteilen und die europarechtsautonome Definition der Rechtskraft, RdTW 2013, 267 (269).

194 Nachweise oben Fn 176.